

Die Juden Siebenbürgens vom 16. bis zum 18. Jahrhundert

Von ANGELIKA SCHASER (Berlin)

Mathias Bernath zum 70. Geburtstag

Im Rahmen der josephinischen Toleranzpolitik wurden auch für die Juden des Habsburger Reiches Gesetze erlassen, die in erster Linie darauf abzielten, „die ... Glieder der jüdischen Nation dem Staate nützlicher (sic!) zu machen“¹⁾. Während das Verhältnis Kaiser *Josephs II.* zu den Protestanten und zu der katholischen Kirche in der Historiographie sehr ausführlich behandelt wurde, fehlte bislang eine neuere Darstellung der Politik des Kaisers gegenüber den Juden. Diese Forschungslücke wurde bei der Durchsicht der älteren Arbeiten, die den Juden Österreichs gewidmet sind, besonders deutlich. Wie z. B. auch die „Geschichte der Juden in Wien 1156–1876“ von Gerson Wolf beweist²⁾, überwiegt in diesen Werken die Dankbarkeit und die Hochachtung gegenüber *Joseph II.*, die jede Kritik an dessen Verordnungen noch im Keim ersticken ließ. 1982 unternahm Joseph Karniel mit seiner auf hebräisch erschienenen Dissertation „Die Politik gegenüber den religiösen Minderheiten im Habsburgerreich zur Zeit Joseph II. (1765–1790) auf dem Hintergrund des deutschen Dualismus“³⁾ einen ersten Versuch, die Toleranzpolitik *Josephs II.* zusammenfassend darzustellen und zu werten. Er konnte dabei nicht alle habsburgischen Länder gleichermaßen einbeziehen, da zum großen Teil Re-

*) Für die Durchsicht des Manuskriptes und wertvolle Hinweise habe ich *Dr. Gustav Gündisch* und *Dr. Rolf Kutschera* zu danken.

¹⁾ *Joseph II.* in seinem Schreiben an den Grafen *Blümegen* vom 13. Mai 1781. Magyar Országos Levéltár Budapest (MOL), Acta Generalia 711/1781, fol. 2. Gedruckt u. a. bei Joseph Karniel, Die Toleranzpolitik Kaiser *Josephs II.* Weinsberg 1986 (Schriftenreihe des Instituts für Deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv 9), S. 547 ff.

²⁾ Gerson Wolf, Geschichte der Juden in Wien. 1156—1876. Wien 1974 (Nachdruck der Ausgabe 1876). Wie lebendig die Erinnerung an *Joseph II.* damals noch war, zeigt sich u. a. daran, daß Wolf, der dieses Buch anlässlich des 50jährigen Bestehens des ersten jüdischen Gebetshauses in Wien vorlegte, sein Vorwort „am Todestage Josef II. 1876“ abschloß (S. V).

³⁾ Die deutsche Übersetzung liegt unter dem Titel „Die Toleranzpolitik Kaiser *Josephs II.*“ vor.

gionalstudien fehlen⁴). Dieser Umstand mag dazu beigetragen haben, daß der von Karniel konstruierte enge Zusammenhang zwischen Außen- und Toleranzpolitik auf dem Hintergrund des hier zu behandelnden Quellenmaterials nicht nachvollziehbar ist⁵).

Der großangelegte Versuch, die Toleranzpolitik *Josephs II.* gegenüber allen Nichtkatholiken zu skizzieren, wirft gerade bei den Bestimmungen für die Juden mehr Fragen auf, als er beantworten kann. Eine vergleichende und analytische Darstellung der josephinischen Politik gegenüber den Juden stößt auch auf besondere Schwierigkeiten. Wolfdieter Bihl führte das Fehlen einer Synthese der josephinischen Judenpolitik 1974 darauf zurück, „daß der Kaiser entgegen seiner sonstigen auf Vereinheitlichung abzielenden Maßnahmen kein einheitliches Toleranzgesetz für die Juden aller habsburgischen Länder geschaffen hat“⁶). Die Bestimmungen bezüglich der Juden waren regional so stark differenziert, daß sogar Ungarn und Siebenbürgen, deren Verwaltung 1782 durch *Joseph II.* in eine gemeinsame Hofkanzlei zusammengelegt worden war, getrennt behandelt wurden. Diese Tatsache, die allgemeine Forschungslage sowie das Verhältnis der bisherigen offiziellen rumänischen Historiographie zur jüdischen Geschichte boten den Anlaß, die für die sog. Landjuden typische Geschichte der siebenbürgischen Juden im 18. Jahrhundert näher zu untersuchen.

Dabei sind wir zum größten Teil auf unveröffentlichte Quellen, ältere Darstellungen und neuere Studien ungarischer Historiker, die Siebenbürgen am Rande behandeln, angewiesen. In Rumänien sind bis auf wenige Ausnahmen seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges keine Publikationen zu diesem Thema erschienen. Zur besonderen Problematik der neueren rumänischen Geschichtsschreibung zählt darüber hinaus der zumeist unreflektierte Antisemitismus, der sich in neueren bzw. wiederveröffentlichten Beiträgen, die die

⁴) „Was auf der mittleren und unteren Ebene im einzelnen geschah, bedarf erst noch der genaueren Untersuchung“, stellte auch Peter Baumgart in seiner komparatistischen Studie zur habsburgischen und preußischen Judenpolitik des Aufgeklärten Absolutismus fest. Peter Baumgart, Die Stellung der jüdischen Minorität im Staat des Aufgeklärten Absolutismus, *Kairos* N.F. 22 (1980) 3—4, S. 226—246, hier: S. 228.

⁵) Vgl. Karniel, Die Toleranzpolitik, S. 540.

⁶) Wolfdieter Bihl, Zur Entstehungsgeschichte des josephinischen Patents für die Juden Ungarns vom 31. März 1783, in: Beiträge zur Neueren Geschichte Österreichs. Wien, Köln, Graz 1974, S. 282—298 (= Festschrift zum 60. Geburtstag Adam Wandruszkas, hrsg. v. H. Fichtenau und E. Zöllner), hier: S. 284. — *Joseph II.* wörtlich dazu in seinem Handschreiben an den Grafen *Blümegen*: „Wie nun diese Meine Absicht nach Unterschied der Länderverfassung, und der für die Juden geeigneten Nahrungswege, in jedem Land in Ausübung gebracht werden solle, wird jede Länderstelle, unter Leitung der Kanzley, die gedeyhlichsten Mittel anwenden“. MOL, Acta Generalia 711/1781, fol. 3.

Geschichte der Juden am Rande streifen, widerspiegelt⁷). Carol Iancu, dessen Arbeit über die Juden Rumäniens als Klassiker gelten kann, führt in seiner Einleitung zur Illustration des rumänischen Antisemitismus Hannah Arendt an, die Rumänien unterstellt, es sei bereits vor dem Krieg das antisemitischste Land Europas gewesen, wenngleich Iancu selbst in seiner Untersuchung Arendts These in Frage stellt⁸). Bei den wenigen neueren rumänischen Arbeiten zum Thema verdienen die ersten beiden Bände der Quellensammlung zur Geschichte der Juden Rumäniens besondere Erwähnung, die vom Verband der jüdischen Gemeinden in Rumänien bislang herausgegeben werden konnten⁹). Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang noch die „Monumenta Hungariae Judaica“, die in Budapest erschienen und in denen sich ebenfalls einzelne Dokumente zu Siebenbürgen finden¹⁰). Ein Bearbeiter der rumänischen Quellensammlung, Victor Eskenasy, hat darauf hingewiesen, daß neben diesen publizierten Quellen noch eine Fülle unveröffentlichten Materials zur Geschichte der Juden u. a. in den Archiven von Sighetu-Marmației, Cluj (Klausenburg), in Wien und in Budapest zu finden ist¹¹).

Nach einem kurzen Rückblick auf die ersten neuzeitlichen Spuren der Juden in Siebenbürgen soll im folgenden versucht werden, die Lebensbedingungen der Juden in diesem (Groß-)Fürstentum während des 18. Jahrhunderts zu skizzieren, um schließlich die Toleranzbestimmungen *Josephs II.* zu untersuchen.

1. Juden in Siebenbürgen vom 16. — 17. Jahrhundert

In den bekannten neuzeitlichen Quellen tauchen Juden in Siebenbürgen (bis auf eine Ausnahme) erst nach der Schlacht bei Mohács (1526) und meist

⁷) Vgl. dazu Victor Eskenasy, A Note on Recent Romanian Historiography on the Jews, *Soviet Jewish Affairs* 15 (1985) 3, S. 55—60. Zu dem Versuch, ein zentrales Dokumentations- und Informationszentrum für die Geschichte der Juden Rumäniens in Israel einzurichten s. Em. Aczel, Considerațiuni în legătură cu activitatea de documentare și informare științifică privind problemele istoriei evreilor din România, *Toladot* 1 (1972) 1, S. 28—32.

⁸) Carol Iancu, *Les Juifs en Roumanie (1866—1919). De l'exclusion à l'émancipation*. Aix-en-Provence 1978 (Etudes historiques 4), S. 14, Anm. 4. Im Kapitel „Destin des Juifs avant 1866“ (S. 31—62) geht Iancu nicht auf Siebenbürgen ein.

⁹) *Izvoare și mărturii referitoare la evreii din România (IMER)*. Bd. 1: 1165—1699. Hrsg. v. Victor Eskenasy. Bukarest 1986, Bd. 2,1: 1701—1750, mit einem Nachtrag für das 15. — 17. Jahrhundert. Hrsg. v. Mihai Spielmann. Bukarest 1988; der zweite Teil des zweiten Bandes (1750—1800) ist in Vorbereitung.

¹⁰) *Monumenta Hungariae Judaica*. 18 Bde., Budapest 1903—1980 (MHJ).

¹¹) Eskenasy, A Note, S. 57.

in Zusammenhang mit Geldstreitigkeiten zunächst nur ganz vereinzelt auf¹²). In einem siebenbürgischen Landtagsabschied werden sie zum ersten Mal 1578 in Zusammenhang mit griechischen und anderen fremden Händlern erwähnt, deren vermehrtes Auftauchen im Land beklagt wird¹³). Es müssen Ende des 16. Jahrhunderts Juden trotz dieser spärlichen Quellen bereits in Siebenbürgen seßhaft gewesen sein: Eine hebräische Quelle verzeichnet 1591 das Bestehen eines *Beth Din* (jüdisches Gericht) in Weißenburg (unter *Karl VI.* in Karlsburg umbenannt, rum. *Alba Iulia*, ungar. *Gyulafehérvár* bzw. *Károlyfahérvár*)¹⁴). Diesen Erwähnungen am Rande folgt 1623 ein Privileg des Fürsten *Gabriel Bethlen*, mit dem dieser u. a. auch jüdische Händler zur Einwanderung nach Siebenbürgen bewegen wollte, um das durch die vielen Kriege verwüstete Land wieder zu „restaurieren“¹⁵). Erwirkt hatte dieses 1627 vom Siebenbürgischen Landtag bestätigte Dekret der jüdische Arzt *Abraham Sarsa* aus Konstantinopel, der auf Wunsch *Gabriel Bethlens* mit einer Gruppe von sephardischen Juden in dessen Residenz nach Weißenburg gekommen war¹⁶). Den Juden *ex Hispania aut aliis e locis* wurde gestattet, Handel von Stadt zu Stadt zu treiben, ja sogar *liberam habebunt professionem*. Die freie Religionsausübung wurde ihnen ebenso zugesichert wie die Erlaubnis, christliche Kleidung zu tragen, d. h. die diskriminierende Kennzeich-

¹²) IMER, Bd. 1, Dokumente Nr. 28 (1523), 29 (1530), 30 (vor dem 29. August 1530), 31 (1535—1544), 37 (1550), 39 (1551), 49 (1566).

¹³) IMER, Bd. 1, Dokument Nr. 62, S. 48.

¹⁴) Erno Marton, *The Family Tree of Hungarian Jewry. Outline of the History of the Jewish Settlement in Hungary*, in: *Hungarian Jewish Studies*. Hrsg. v. Randolph L. Braham, Bd. 1, New York 1966, S. 1—59, hier: S. 22, und Ladislaus Martin Pákozdy, *Juden und Christen in Ungarn nach 1526*, in: *Kirche und Synagoge. Handbuch zur Geschichte von Christen und Juden. Darstellung mit Quellen*. Bd. 2, Stuttgart 1970, S. 569—605, hier: S. 603, Anm. 18.

¹⁵) MHJ, Bd. 8 (1965), S. 259f., hier: S. 259.

¹⁶) *Ibidem*. Zu *Sarsa* (auch: *Sasa*, *Sacza*, *Salsa*) s. Moshe Carmilly-Weinberger, *Sephardic Jews in the Development of Transylvania*, in: *Memorial Volume for the Jews of Cluj-Kolozsvár*. Hrsg. v. M. Carmilly-Weinberger. New York 1970, S. 263—268, hier: S. 264f. *Gabriel Bethlen* verzichtete bis zu seinem Tode nicht auf den Beistand jüdischer Ärzte. Der Schäßburger Stadtschreiber *Georg Kraus* überliefert, daß der Fürst „mit beystandt viller unterschiediger Artz so er umb sich hatte als teütscher, Italinienischer, Französischer, Polnischer, wie auch eines Jüdischen Doctor Ryberius genandt“, 1629 gestorben ist. MHJ, Bd. 13 (1967), S. 69. — Um diese Zeit spielte auch die jüdische (vermutlich aber getaufte) Familie *Lisbona* im siebenbürgischen Bergbau eine hervorragende Rolle. Leonard Forster — Gustav Gündisch — Paul Binder, Henricus Lisbona und Martin Opitz, *Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen* 215 (1978) 1, S. 21—32.

nung als Jude durch ein wie auch immer geartetes *signum indecens* durfte wegfallen. Sie sollten in bestimmten Vierteln unter fürstlichem Schutz leben können und nicht mit zu hohen Steuern belastet werden. Die jüdische Gemeinde hatte nicht kollektiv für die Vergehen einzelner Juden zu haften. Für den Fall, daß sich die Lage im Fürstentum verschlechtern sollte — *quod Deus Optimus Maximus avertat* — wurde den Juden zugestanden auszuwandern, wobei sie ihr Hab und Gut innerhalb eines Jahres verkaufen oder an einen sicheren Ort bringen durften¹⁷⁾.

Diese großzügige Privilegierung erfuhr Mitte des 17. Jahrhunderts zwei deutliche Einschränkungen: 1650 beschloß der Landtag, daß griechische und jüdische Händler ihre jeweilige — nicht näher beschriebene — „Nationaltracht“ zu tragen hätten, und 1658 verfügte *Georg Rákóczi II.*, daß die Juden Siebenbürgens nur in Weißenburg ihren Wohnsitz nehmen dürften¹⁸⁾. Die Durchführung der letzteren Anweisung ist jedoch bereits für die turbulente

¹⁷⁾ MHJ, Bd. 8 (1965), S. 260. Der 7. Artikel dieses Privilegs ist an mehreren Stellen falsch übersetzt wiedergegeben, so z.B. selbst in IMER, Bd. 1, S. 90. Diese Einladung stand übrigens im krassen Gegensatz zur gleichzeitig stattfindenden unnachsichtigen Verfolgung der Sabbatarier in Siebenbürgen, auf die hier nicht eingegangen wird. S. dazu: Samuel Kohn, Die Sabbatharier in Siebenbürgen. Ihre Geschichte, Literatur und Dogmatik. Mit besonderer Berücksichtigung des Lebens und der Schriften des Reichskanzlers Simon Péchi. Ein Beitrag zur Religions- und Culturgeschichte der jüngsten drei Jahrhunderte. Budapest, Leipzig 1894 und Ladislaus Martin Pákozdy, Der siebenbürgische Sabbatismus. Seine Entstehung und seine Entwicklung vom Unitarismus zum Judentum sowie sein Untergang. (Franz Delitzsch-Vorlesungen 1969), Stuttgart u. a. 1973. — Die unbelegte Behauptung Kohns, daß sich die meisten der damals angeworbenen Juden aus Konstantinopel in Klausenburg niedergelassen hätten, erscheint wenig plausibel angesichts der Entwicklung Weißenburgs zum jüdischen Zentrum in Siebenbürgen. S. Kohn, Die Sabbatharier, S. 161.

¹⁸⁾ Die Bestimmung, daß Juden sich nur in Weißenburg niederlassen durften, ist in der ersten Gesetzessammlung Siebenbürgens festgehalten worden. In den unter *Georg Rákóczi I.* und seinem Sohn *Georg Rákóczi II.* erarbeiteten „*Approbatae Constitutiones Regni Transsilvaniae et Partium Hungariae eidem adnexarum*“, in denen die wichtigsten Landtagsartikel seit 1540 zusammengefaßt und 1653 vom siebenbürgischen Landtag verabschiedet wurden, heißt es unter Pars V, Edikt 82, wie die Hofkanzlei für *Joseph II.* 1781 aus dem ungarischen Originaltext ins Lateinische übersetzen ließ: „*Judais hoc in principatu liber quaestus, et in sola Alba nunc Carolina prius Julia per modam inquilinorum domicilium figere indultum habetur, dummodo civitatum privilegiis et aliis statibus non praejudicent*“. MOL, Acta Generalia 711/1781, fol. 7. S. auch IMER, Bd. 1, Dokument Nr. 137, S. 100 und J. H. Benigni, Handbuch der Statistik und Geographie des Großfürstentums Siebenbürgen. 3 Hefte, Hermannstadt 1837, hier: Heft 1, S. 13.

Regierungszeit *Georg Rákóczi II.* in Zweifel zu ziehen¹⁹⁾. So blieben auch nach diesen Einschränkungen die Bedingungen für die Juden in Siebenbürgen im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern und dem Osmanischen Reich nicht schlecht, und es fragt sich, warum die Resonanz auf den Bethlenschen Aufruf nicht allzu groß gewesen ist. Das mag zum einen daran gelegen sein, daß sich die Mehrzahl der von der iberischen Halbinsel vertriebenen Juden 1623 bereits in anderen Ländern niedergelassen, und die jüdische Migrationswelle aus Osteuropa noch nicht eingesetzt hatte, folglich relativ wenige Juden auf der Suche nach einem neuen Wohnort waren. Zum anderen lag Siebenbürgen auch damals schon abseits der Haupthandelswege, hatte keine bedeutende Handelsplätze und wird dadurch kaum ins Blickfeld von Juden gerückt sein, die auf der Suche nach einer neuen Heimat waren. Selbst die zunehmende Verschlechterung der Lage für Nichtmuslime im Osmanischen Reich und die sich für die dortigen jüdischen Gemeinden verheerend auswirkende Affäre des falschen Messias *Sabbatai Zewi* (1626–1678)²⁰⁾ führten nicht dazu, daß Juden nach Siebenbürgen (das damals dem Sultan als eigenständiges Fürstentum nur tributpflichtig war) auswanderten. Der wichtigste Grund wird in der politischen Instabilität Siebenbürgens während des gesamten 17. Jahrhunderts zu sehen sein. Einige Jahre nach dem Tod *Bethlens* (sechs Jahre nach Ausstellung des Judenprivilegs) brachen unruhige Zeiten an, deren Schilderung der bekannte siebenbürgisch-sächsische Bischof und Historiker *Georg Daniel Teutsch* mit „Innere Fäulnis“ (1629–1657) und „Schrecken ohne Ende“ (1657–1680) überschrieb²¹⁾. An dieser unsicheren Lage änderte sich auch nach dem großen militärischen Sieg der Habsburger auf dem alten Schlachtfeld von Mohács (1688) zunächst wenig. So blieb dieses Gebiet, in dem die Interessen des Osmanischen Reiches und der Habsburger Monarchie unmittelbar aufeinanderprallten, für Juden, die man seit dem Mittelalter gerne der Spionagetätigkeit zugunsten des Feindes verdächtigte, weiterhin ein gefährliches Pflaster. Und als Ende dieses bewegten 17. Jahrhunderts die Habsburger Truppen weite Teile des Landes besetzten, verringerte sich die Zahl der Juden beträchtlich, da diese von der habsburgischen Judenpolitik nach der Vertreibung der Wiener Juden 1670 nichts Gutes erhoffen konnten und in großer Zahl das Land verließen²²⁾.

Wie vereinzelt Juden in Siebenbürgen im 17. Jahrhundert gelebt haben mußten, veranschaulicht „eine Chronik über den Ursprung der jüdischen Ge-

¹⁹⁾ Marton, *The Family Tree*, S. 23.

²⁰⁾ S. dazu Bernard Lewis, *Die Juden in der islamischen Welt. Vom frühen Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert*. München 1987, S. 133f.

²¹⁾ Georg Daniel Teutsch — Friedrich Teutsch, *Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk*. 1. Band: *Von den ältesten Zeiten bis 1699*. Hermannstadt 1925, ND Köln, Wien 1984.

²²⁾ Erno László, *Hungarian Jewry: Settlement and Demography 1735—1738 to 1910*, in: *Hungarian Jewish Studies* 1, S. 61—136, hier: S. 69.

meinde in Kronstadt²³⁾, die mit dem Jahre 1807 einsetzt. Über die Zeit vorher wird lediglich berichtet, daß in Kronstadt „mehrere Religionen wohnen ... ohne Unterschied. Bloß das einzige hat ihnen in ihrer schönen Stadt gefehlt, zwar sie selbst haben dies nicht beachtet. Sie faßten den Gedanken, daß die Juden ihnen schädlich wären ...“²⁴⁾. Über Juden, die vor dem 19. Jahrhundert in Kronstadt gelebt haben, weiß diese Quelle nichts. Von ihrer Existenz zeugt keine jüdische Überlieferung, doch immerhin finden sich zwei Eintragungen in den (publizierten) Kronstädter Quellen, die darauf hindeuten, daß schon vorher Juden in Kronstadt bzw. in den umliegenden Gemeinden gewohnt haben, auch wenn diese vagen, nebenbei eingestreuten Bemerkungen keine Schlüsse über ihre Zahl, ihre Herkunft und ihren sozialen Status zulassen²⁵⁾.

Ein allmähliches Ansteigen des jüdischen Bevölkerungsanteils kündigte sich erst Anfang des 18. Jahrhunderts und im verstärkten Maße nach der ersten Teilung Polens (1772) an, als die Juden Galiziens der dort herrschenden Armut²⁶⁾ zu entrinnen suchten²⁷⁾. Diese einwandernden Aschkenasim bildeten lange Zeit die untere soziale Schicht der siebenbürgischen Juden in Karlsburg. Die alteingesessenen Sepharden, deren Bildungs- und Wohlstand i. d. R. größer war, wurden von den Neuzugezogenen zahlenmäßig wahrscheinlich schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts überflügelt²⁸⁾, was innerhalb der Gemeinde zu scharfen Auseinandersetzungen führte.

²³⁾ M. A. Halevy, Eine Chronik über den Ursprung der jüdischen Gemeinde in Kronstadt in Siebenbürgen. Aus der jiddischen Sprache übersetzt von Kurt H. Adler, *Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde* 4 (75) (1981)2, S. 157—159. Das Dokument fand sich in der Sammlung des ehemaligen Rabbiners von Kronstadt, *Ludwig Rosenbaum* (magyarisiert: *Lajos Papp*), der noch als über 70jähriger Anfang der 1930er Jahre Theologiestudenten Hebräisch-Unterricht in seiner Privatwohnung in der Waisenhausgasse erteilte.

²⁴⁾ Halevy, Eine Chronik, S. 157.

²⁵⁾ Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt. Bd. 4, Kronstadt 1903, S. 125 und S. 396.

²⁶⁾ „Eines der schwierigsten Probleme der galizischen Judenheit waren die schweren Gemeindeschulden, die noch von der Zeit der polnischen Herrschaft auf ihr lasteten. So waren nicht weniger als 75% (!) des Budgets der Lemberger Gemeinde im Jahre 1775 für die Tilgung rückständiger Schulden bestimmt“. Josef Karniel, Fürst Kaunitz und die Juden, *Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte an der Universität Tel Aviv* 12 (1983), S. 15—27, hier: S. 20.

²⁷⁾ An der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert stieg auch der jüdische Bevölkerungsanteil in den rumänischen Fürstentümern Moldau und Walachei aufgrund der Emigration aus Galizien (und Rußland) stark an. Iancu, *Les Juifs*, S. 22.

²⁸⁾ Bernard Klein, The Decline of a Sephardic Community in Transylvania, in: *Studies in Honor of M. J. Benardete. Essays in Hispanic and Sephardic Culture*. Hrsg. von Izaak Abraham Langnas u. a. New York 1965, S. 349—358, hier: S. 351.

2. Das jüdische Zentrum in Siebenbürgen: Die Gemeinde zu Karlsburg

Das Gemeindebuch (*Pinkas*) von Karlsburg, das heute als verschollen gilt²⁹⁾, ist bislang die wichtigste Quelle zur Geschichte der Juden im Siebenbürgen des 18. Jahrhunderts. Die älteste und ausführlichste Untersuchung des Gemeindebuches wurde von Mátyás Eisler, dem ehemaligen Karlsburger Oberrabbiner, in der Zeitschrift *Sinai* Ende der 20er Jahre präsentiert³⁰⁾. Der *Pinkas* von Karlsburg bzw. dessen Auswertung durch Eisler findet sich in nahezu allen neueren Veröffentlichungen wieder, da die sonstigen bekannten Quellen meist nur vereinzelte und spärliche Nachrichten über die Juden in Siebenbürgen enthalten. So wenig man über das Leben der Juden im allgemeinen weiß, so steht doch außer Zweifel, daß Karlsburg „offiziell wie tatsächlich Mittelpunkt des Judentums im Lande war ... [und] das Bild des dortigen Lebens als maßgebend für ganz Siebenbürgen zu betrachten [ist]“³¹⁾. Werfen wir deshalb einen kurzen Blick auf diese Gemeinde, bevor wir versuchen, die Lebensbedingungen der Juden außerhalb Karlsburgs zu erhellen.

Die Juden von Karlsburg lebten in einer sog. Judengasse, die außerhalb der Stadtmauern lag. Nachdem *Karl VI.* 1716 die Wiederbesetzung des römisch-katholischen Bistums vorgenommen hatte, wurde die jüdische Gemeinde 1720 dem katholischen Bischof *Georg Mártonffi* unterstellt³²⁾. Für diese Schutzherrschaft zahlten die Juden eine Steuer, die — ein Charakteristikum ihrer rechtlichen Lage — bei den unterschiedlichsten Anlässen unter verschiedenen Vorwänden erhöht werden konnte. Laut einem Landtagsbeschluß von 1685 mußten die Juden pro Kopf 1 fl. zahlen, für die damalige Zeit eine „unerhört hohe Steuer“³³⁾. Die Gemeinde haftete als ganze für die Ablieferung dieser Steuer. Der Beamte des Bischofs überwachte die Wahlen in der jüdischen Gemeinde und war am sog. gemischten Gerichtshof (bestehend aus dem *Beth Din* und einem oder mehreren christlichen Beisitzern) vertreten, an

²⁹⁾ Carmilly-Weinberger, *Sephardic Jews*, S. 267, gibt an, daß sich das Gemeindebuch im Besitz der jüdischen Gemeinde zu Bukarest befindet. Meine Recherchen im September 1989 in Bukarest ergaben jedoch, daß es dort als verschollen gilt. Für diese Auskunft habe ich Frau *Dr. Lya Benjamin* (Federația Comunităților Evreiești din România) zu danken.

³⁰⁾ Mátyás Eisler, *Das Gemeindebuch von Alba-Julia*, *Sinai* 1 (1928), S. 11—16; idem, *Aus dem Gemeindeleben der Juden in Alba-Julia im 18. Jahrhundert*, *Sinai* 2 (1929), S. 72—82; idem, *Aus dem Privatleben der Juden von Siebenbürgen im 18. Jahrhundert*, *Sinai* 3 (1931), S. 113—123.

³¹⁾ Eisler, *Aus dem Gemeindeleben*, S. 72.

³²⁾ Ibidem. S. auch IMER, Bd. 2/1, Dokument Nr. 53, S. 36f. und Dokument Nr. 73, S. 51f. und Rolf Kutschera, *Landtag und Gubernium in Siebenbürgen 1688—1869*. Köln, Wien 1985 (Studia Transylvanica 11), S. 154.

³³⁾ Joseph Bergl, *Geschichte der ungarischen Juden*. Nach den besten Quellen bearbeitet. Leipzig 1879, S. 62.

dem Klagen von Juden gegen Christen verhandelt wurden³⁴). Innerhalb dieses Rahmens verwaltete sich die Gemeinde selbst. Der jährlich gewählte Vorstand, der aus fünf bis sieben Mitgliedern bestand, befaßte sich vor allem mit der Steuerveranlagung der Gemeindemitglieder und der Eintreibung der Steuer, einer Aufgabe, die zum Teil auch einzelnen Gemeindemitgliedern durch einen Pachtvertrag überantwortet wurde³⁵). Der Gemeindevorstand von Karlsburg mußte auch die Steuern der auf dem Land lebenden Juden eintreiben. Diese „Dorfleute“ wohnten so verstreut in den verschiedenen Verwaltungsbezirken Siebenbürgens, daß anzunehmen ist, in vielen siebenbürgischen Dörfern habe nicht mehr als eine einzige jüdische Familie gelebt³⁶).

Die autonome Gerichtsbarkeit der Gemeinde erstreckte sich mit Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit auf alle Streitfälle unter Juden und auf Klagen von Christen gegen Juden. Verhandelt wurde vor dem *Beth Din*, der sich aus den ersten drei bis fünf Mitgliedern des Gemeindevorstandes zusammensetzte und vom Rabbiner präsiert wurde, sofern dieses Amt besetzt war³⁷). Über die Tätigkeit dieses Gerichts, die sich zum größten Teil auf Verstöße gegen religiöse Vorschriften, Testamentsstreitigkeiten, Beleidigungen, Schuldforderungen und Streitigkeiten von Geschäftspartnern erstreckte, sind wir gut informiert, da die Beschlüsse des *Beth Din* den Hauptteil des *Pinkas* von Karlsburg bilden³⁸).

Aus der Chronologie und der Art der Eintragungen lassen sich auch Rückschlüsse auf den Bildungsstand und die zumeist geringe Gelehrsamkeit der Gemeindebeamten ziehen. Dem Abschnitt „Kultur und Unterrichtswesen“ schickt Eisler in seiner Darstellung voraus, daß es „bei der Entlegenheit des Landes von den damaligen jüdischen Kulturzentren ... nicht verwunderlich [ist], wenn die Kulturstufe bei den Juden in Siebenbürgen sich kaum über das Niveau ihrer nichtjüdischen Umgebung erhöht“³⁹). Die Aufzeichnungen im Gemeindebuch von Karlsburg reichen vom Jahr 1736 bis 1835, und die ersten Eintragungen wurden noch in hebräischer Sprache und in lateinischer Schrift gemacht. Bald darauf tauchen Textteile in — laut Eisler — typisch aschkenasischen Schriftzügen auf, die teils in Jidisch, teils in Hebräisch abgefaßt sind, wobei grammatische und orthographische Fehler häufig vorkommen. Eintragungen in Ladino finden sich nach 1777 nicht mehr. Die Verdrän-

³⁴) Eisler, Aus dem Gemeindeleben, S. 73.

³⁵) Ibidem, S. 74.

³⁶) Vgl. dazu László, Hungarian Jewry, S. 111.

³⁷) Eisler, Aus dem Gemeindeleben, S. 78.

³⁸) Eisler, Das Gemeindebuch, S. 13.

³⁹) Eisler, Aus dem Privatleben, S. 113. Bestätigt wird dieses Urteil auch durch eine Studie über das jüdische Schulwesen in Ungarn unter *Joseph II.*, in der generell festgestellt wird, daß kaum jemand unter den dortigen Juden „gebildet genannt werden konnte“. Bernhard Mandl, Das jüdische Schulwesen in Ungarn unter Kaiser Josef II. (1780—1790). Posen 1903, S. 5.

gung der Sephardim durch die Aschkenasim, das zeitweilige Bestehen zweier Synagogen in der Stadt und die zum Teil sehr heftigen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Gruppen. Z. B. weigerten sich die Aschkenasim, in der sephardischen Synagoge auszuhelfen, wenn sich dort weniger als zehn Männer einfanden und kein *Minyan*⁴⁰⁾ gebildet werden konnte⁴¹⁾. Während man also über das Zentrum der „jüdischen Nation“ im 18. Jahrhundert durch das ausgewertete Gemeindebuch von Karlsburg relativ gut unterrichtet ist, sagt diese Quelle wenig zu den übrigen im Land lebenden Juden aus, die sich zwar dorfwise zu Gemeinden zusammenschließen durften, aber alle der Gemeinde in Karlsburg unterstanden und nach außen auch nur von dieser vertreten werden konnten⁴²⁾. Unter welchen Bedingungen diese Familien in anderen Städten lebten und wie ihre Lebensumstände auf dem Land aussahen, darüber ist daher wenig bekannt⁴³⁾. Dabei siedelten sich gerade die im 18. Jahrhundert ins Land kommenden Ostjuden vornehmlich auf den Gütern ungarischer Adelliger an.

3. Die Einwanderung der Aschkenasim im 18. Jahrhundert

Unter *Karl VI.*, durch dessen äußerst restriktive Politik Wolf die Juden „auf den Aussterbe-Etat“ gesetzt sah⁴⁴⁾, rückte diese Bevölkerungsgruppe bei aller Diskriminierung als Steuerzahler nun doch in den Blickpunkt des Hofes. Der Kaiser, der an seinem imperialen Recht des Judenschutzes festhielt, lavierte in seinen Judengesetzen zwischen „den praktischen Erfordernissen der materiellen Bedürfnisse des Staates . . . [und] den Forderungen der einheimischen Händler“⁴⁵⁾. Am 8. September 1727 verlieh *Karl VI.* aus eben diesen fiskalischen Gründen der jüdischen Gemeinde zu Karlsburg ein Privileg⁴⁶⁾. Darin wurde den Juden das Niederlassungsrecht und die Handelsfreiheit auch außerhalb Karlsburg zugestanden, mit der Auflage, ordnungsgemäß ihren Obulus an die jüdische Gemeinde abzuliefern, die nun für eine nicht näher bezifferte pauschale Steuer aufkommen mußte, deren Pro-Kopf-Vertei-

⁴⁰⁾ Für den ordnungsgemäßen Ablauf bestimmter Zeremonien in der Synagoge ist ein *Minyan*, eine Gruppe von 10 erwachsenen Männern, notwendig.

⁴¹⁾ Klein, *The Decline*.

⁴²⁾ Eisler, *Das Gemeindebuch*, S. 16, *ibidem*, *Aus dem Gemeindeleben*, S. 77f.

⁴³⁾ Vgl. auch László, *Hungarian Jewry*, S. 111.

⁴⁴⁾ Wolf, *Geschichte der Juden*, S. 63.

⁴⁵⁾ Klaus Lohrmann, *Das österreichische Judentum zur Zeit Maria Theresias und Josephs II.*, *Studia Judaica Austriaca* 7 (1980), S. 5—29, hier: S. 8.

⁴⁶⁾ MOL, *Gubernium Transylvanicum* 236/1727 und IMER, Bd. 2/1, Dok. Nr. 77, S. 55f.

lung ihr selbst überlassen blieb. Auf wie viele Schultern verteilte sich nun diese Last? Eine erste *Conscriptio Judaeorum*, 1735 bis 1738 durchgeführt, deren Daten für fast alle Komitate Ungarns erhalten sind⁴⁷⁾, wurde zwar auch für Siebenbürgen angeordnet, doch sind uns von dort nur sehr fragmentarische Daten überliefert worden⁴⁸⁾. Feneşan gibt die Zahl der Juden für 1776 mit 241 Familien an, von denen 35 in Karlsburg gelebt haben sollen⁴⁹⁾. Vollständiges Zahlenmaterial für die Juden Siebenbürgens liefert erst die Aufnahme des Jahres 1785: in den nach der Verwaltungsreform geschaffenen elf neuen Komitaten und den neun Freistädten des Fürstentums befanden sich demnach 394 jüdische Familien, was 2092 (erwachsenen) Personen entsprechen sollte. In den Freistädten lebten bis auf Karlsburg (30 Familien) und Klausenburg (rumän. Cluj, ungar. Kolosvár) (1 Familie) keine Juden, d. h. von 2092 Juden insgesamt lebten demnach nur 150, wie ursprünglich von den siebenbürgischen Landesgesetzen vorgeschrieben, in Karlsburg. Die überwiegende Mehrheit war auf dem Land ansässig⁵⁰⁾.

Wer waren nun diese ins Land gekommenen Ostjuden⁵¹⁾, welche Berufe übten sie aus, wie war ihre wirtschaftliche und rechtliche Lage? In den Landesbeschreibungen Siebenbürgens, die aus dem späten 18. und dem frühen 19. Jahrhundert erhalten sind, finden wir die Juden, wenn überhaupt, sehr stereotyp beschrieben⁵²⁾. Wie schlecht selbst *Joseph II.* informiert war, der sich doch für die kleinsten Details in seinem Reich interessierte, beweist der Eintrag in seinem Reisejournal, der zu Karlsburg vermerkt: „Carlsburg, wo teutsche, Sachsen, Ungarn und Wallachen wohnen, auch so gar bis 35 jüdi-

⁴⁷⁾ László, *Hungarian Jewry*, S. 64.

⁴⁸⁾ IMER, Bd. 2/1, Dok. Nr. 90, 91 und 96.

⁴⁹⁾ Izvoare de demografie istorică. Bd. 1: Secolul al XVIII-lea. Transilvania. Hrsg. v. Costin Feneşan. Bukarest 1986, Tabelle XI (Beilage).

⁵⁰⁾ Ibidem, Tabelle XII (Beilage). László, dessen Zahlenangaben auch im Detail (soweit sie von ihm veröffentlicht wurden) mit denen von Feneşan übereinstimmen, vernachlässigte wegen der 1876 erfolgten Gebietsveränderung die Resultate des Innerszolnoker Komitats (Szolnok Interior), so daß er insgesamt nur 1477 Juden zählte. László, *Hungarian Jewry*, S. 68, S. 110 f. und S. 136, Anm. 22.

⁵¹⁾ Zum Typus des Ostjuden als „in sich abgeschlossene Kulturpersönlichkeit“ vgl. neuerdings Heiko Haumann, *Die Geschichte der Ostjuden*. München 1989, S. 56.

⁵²⁾ Ein Charakteristikum dieser Beschreibungen ist die Reihenfolge, in der die Bevölkerungsgruppen Siebenbürgens abgehandelt werden: Auf die Erwähnung der Juden folgt die Darstellung der Zigeuner. Ein Zusammenhang wird i. d. R. nicht hergestellt, nur Schwartner formuliert drastisch: „Eine andere Landplage für Ungarn, sind ungefähr 40 000 Zigeuner ...“. M. v. Schwartner, *Statistik des Königreichs Ungarn. Ein Versuch*. 2 Bde., Ofen 1809 und 1811 (Erstausgabe Pest 1798), hier: Bd. 1, S. 149.

sche Familien, die sonst nirgend im Land geduldet werden“⁵³). Auch die „historisch-politische Beschreibung“ Siebenbürgens von 1775, die der Information der Habsburger Herrscher dienen sollte, weiß lediglich zu berichten, „die Juden werden nirgends im Lande geduldet, als hier [in Karlsburg] und da haben sich gegen 25 Familien dahin gezogen“⁵⁴). Der Mediascher Gymnasial-Lehrer *Johann Michael Ballmann* stellt als Einheimischer präzisere Kenntnisse unter Beweis, indem er schildert: „Die Juden theilen sich in Rücksicht auf Sprache und Herkunft in türkische, polnische, spanische und deutsche Juden. Ihr Daseyn in Siebenbürgen läßt sich nicht weiter als bis in die zweite Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts zurückführen. Nach den Landesgesetzen und nach einer Gubernialverordnung vom J[ahre] 1780⁵⁵), ist ihr Aufenthalt, und zwar nur Sättlermäßig⁵⁶), bloß auf Karlsburg eingeschränkt. Man findet sie aber demungeachtet im ganzen Lande zerstreut. Sehr zahlreich sind sie indessen nicht“⁵⁷). Die Thomannsche Landesbeschreibung von 1781, der die Liechtensteinersche zugrunde lag, nennt bereits 257 jüdische Familien für Siebenbürgen⁵⁸). Ebenfalls detaillierter berichten zwei Darstellungen, die 1813 und 1837 gedruckt erschienen. „Juden findet man auch, wiewohl nur seit dem 15. Jahrhundert in Siebenbürgen. Sie dürfen sich eigentlich nur bei Carlsburg aufhalten; allein man findet sie jetzt [auch] ... sonst. Im Jahre 1772 befanden sich ihrer 554, im Jahre 1791 aber nur 314 Familien im Lande“, heißt es bei *Marienburg*⁵⁹). Und wenige Jahre später wußte *Benigni* zu berichten: „Juden ... haben auch in Siebenbürgen, wiewohl in weit minderer Anzahl, als in dem benachbarten Ungarn und Polen, Wohnplätze gefunden. Ursprünglich gestatteten ihnen die Landesgesetze nur in Karlsburg, als Inquilinen, zu wohnen. Nach und nach haben sich jedoch einzelne Familien im Land verbreitet und besonders auf den Gütern des ungarischen Adels bleibende Unterkunft erhalten“⁶⁰). „Denn unter der Aegide des ungarischen

⁵³) *Joseph II.* in seinem Reisejournal, 24. Mai 1773. HHStA Wien, Hofreisen, Karton 7.

⁵⁴) KA Wien, Historisch-Politische Beschreibung des Groß Fürstenthums Sibenburg (sic!). Von Liechtensteiner 1775 (unpaginiert).

⁵⁵) Dazu weiter unten, S. 71.

⁵⁶) Sättler = Sedler, Inquiline.

⁵⁷) Johann Michael Ballmann, Statistische Landeskunde Siebenbürgens im Grundrisse. Ein Versuch. Hermannstadt 1801, S. 33.

⁵⁸) KA Wien, Beschreibung von Siebenbürgen. Erster Theil (m.n.vorh.): Allgemeiner und besonderer Zustand des Großfürstenthums Siebenbürgen nach der Natur und Politik betrachtet. Vom k.k. Feldkriegs-Concipisten Thomann. 1 Band Schrift und 1 Band Reinschrift, 1781, fol. 115f.

⁵⁹) Lucas Josef Marienburg, Geographie des Großfürstentums Siebenbürgen. 2 Bde. Hermannstadt 1813, Bd. 1, S. 68.

⁶⁰) Benigni, Handbuch, Heft 1, S. 13. Diese letzte Nachricht finden wir auch in den Daten der Konskription von 1785 bestätigt. Die meisten jüdischen

Die Juden Siebenbürgens vom 16. bis zum 18. Jahrhundert

Grundherrn ist's für den Juden, der dem Edelmann große Arenden zahlt, dagegen aber auch an dem Unterthan sich wucherisch schadlos hält, noch immer besser zu leben, als anderswo“, begründet eine zeitgenössische „Statistik des Königreich Ungarns“ diesen Umstand⁶¹). Deren Verfasser, der bereits 1809 die „bürgerliche Verbesserung der Juden“ für „nirgends gelungen“ erklärt, äußert hier nicht nur ein bekanntes Klischee, sondern legt den wohl wichtigsten Grund für die bereitwillige Aufnahme der Juden durch den ungarischen Adel offen. Die ins Land kommenden Juden hatten in der fremdenfeindlichen, feudalen ländlichen Gesellschaft eigentlich nur die Wahl, sich unter die Schutzherrschaft des Landadels (bzw. in Karlsburg unter die des katholischen Bischofs) zu stellen, oder aber ein unsicheres und dürftiges Leben als Hausierer zu fristen.

Der ungarische Adel siedelte die Juden vorwiegend als Branntweinbrenner und Pächter der Branntweinschenken an, was diesen auch in Siebenbürgen zwei immerwiederkehrende Beschuldigungen einbrachte: die Juden kauften alles Korn zum Branntweimbrennen auf, trügen also Schuld an Teuerung und Hungersnot, und sie wären für den wirtschaftlichen und körperlichen Ruin der Bauernschaft verantwortlich. „Die einzigen Gewerbe dieser ... Menschen, die im Lande herumirren, nicht säen und nicht spinnen, sind das (für den ... Landmann äußerst verderbliche) Branntweimbrennen und das Branntweinschenken, der Handel mit den rohen Landes-Producten ..., das Kleiderschleppen der ärmern Juden in den Städten, und das Hausieren auf den Dörfern“⁶²).

Dabei spielten die Juden im 18. Jahrhundert im siebenbürgischen Handel kaum mehr eine Rolle⁶³). Die großen Auseinandersetzungen auf dem Gebiet des Handels fanden zwischen den griechischen, den armenischen und den sächsischen Handelskompanien statt. Im Kampf um die Erhaltung von Privilegien und Monopolen bat man zwar in Wien auch um die Ausschließung jü-

Familien (238) waren in den Komitaten Innerszolnok und Mittelszolnok angesiedelt. Diese beiden Komitate setzten sich zum größten Teil aus den alten Verwaltungsgebieten der ungarischen Nation und der sog. „Partes“ zusammen. Im neuen Hermannstädter Komitat und im Komitat Dreistühle, die sich vorwiegend aus Teilen des ehemaligen sächsischen Verwaltungsgebiet zusammensetzten, lebten gar keine Juden. (Feneşan, Izvoare, Tabelle XII).

⁶¹) Schwartner, Statistik Bd. 1, S. 145.

⁶²) Schwartner, Bd. 1, S. 145. — Der Vorwurf, daß die Juden die Bauern zum Alkoholkonsum verführten und dadurch ruinierten, taucht als Topos nicht nur bei Schwartner auf. Es handelt sich dabei um eines der am besten gepflegten Vorurteile. Vgl. Haumann, Geschichte der Ostjuden, S. 60.

⁶³) „Nur unbedeutend ist der Handel und der Verkehr der Juden, aber da, wo sie sich hin und wieder auf den Dörfern einzunisten anfangen, für die Moralität und den Wohlstand der Landleute eben so gefährlich, als verderblich“. Benigni, Handbuch, Heft 1, S. 88.

discher Händler, doch oft wurden diese nur der Vollständigkeit halber mitaufgezählt. Wenn sich die Klagen der Zünfte und Händler konkret gegen Juden richteten (was selten genug der Fall war), ist in den Quellen meist von kleinen Zwischenhändlern die Rede. Deren verpönte „Vorkauf“ wurde von durchziehenden Händlern und Hausierern ausgeübt, und in der Regel konnten die Beklagten nicht mehr befragt und damit auch nicht belangt werden, da sie bereits weitergezogen waren⁶⁴). Untersucht man die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zumeist bereits gedruckten Zirkulare näher, mit denen solche Mißetäter bzw. Verdächtige den Magistraten bekanntgemacht wurden, fällt zweierlei auf. Einmal wurden kaum Juden zur „Ausfindigmachung“ und Verhaftung ausgeschrieben. Zum anderen dürften die wenigen, die explizit als Juden bezeichnet wurden, sich weder in Haar- und Barttracht, noch in ihrer Kleidung, die meist ausführlichst beschrieben wurde, von anderen umherziehenden Händlern und Hausierern unterschieden haben⁶⁵). Unter ihnen wird sich ein Großteil fremder Juden befunden haben, für die Unauffälligkeit erstes Gebot war, da sie jederzeit ergriffen und außer Landes geschafft werden konnten.

So haben viele Aschkenasim, die nicht in der privilegierten Gemeinde von Karlsburg unterkamen, versucht, ihren Lebensunterhalt zu sichern, indem sie als Pächter eine Art Symbiose mit dem Adel eingingen, der die Notlage der Juden zwar zu nutzen wußte, aber diesen auch Schutz vor den Unabwägbarkeiten der Wiener Judenpolitik bot, die sich zwischen der Einzelprivilegierung jüdischer Hoflieferanten und großangelegten Vertreibungsversuchen bewegte. Das Verhältnis zwischen den adeligen Schutzherren und den Juden war auf seine Art so perfekt, daß über die Existenz von einheimischen Juden außerhalb Karlsburgs — wie die angeführten Beispiele zeigen — in Wien anscheinend niemand Näheres wußte. Weder war der Adel daran interessiert, daß die jüdische Gemeinde bzw. deren Steuereintreiber in Karlsburg Abgaben von seinen Pächtern verlangte, da er dadurch eine Einbuße seiner eigenen Einnahmen befürchten mußte, noch konnte es im Interesse der betreffenden Juden liegen, über die hohen Abgaben an ihre Grundherrschaft hinaus noch Steuern an die bis 1777 sephardisch dominierte Gemeinde in Karlsburg zu zahlen⁶⁶). Die stillschweigende Übereinkunft dieser ungleichen Partner gegenüber der Zentralgewalt in Wien, die durch die Karlsburger Gemeinde verkörpert wurde, Zurückhaltung zu üben, war auch unter *Maria Theresia*

⁶⁴) Z. B. Arhivele Statului Sibiu (Arh. St. Sibiu), HMP (E) 1181/1786 und 916/1787.

⁶⁵) Beschreibungen von gesuchten Juden fanden sich in: Arh. St. Sibiu, HMP (E) 1167/1782, 1167/1785, 1424/1785, 1323/1786.

⁶⁶) So beklagt sich die jüdische Gemeinde von Karlsburg am 14. Dezember 1720 beim Gubernium nicht nur über Stadtrat und Stadtrichter, sondern auch über die nicht in Karlsburg ansässigen Juden, die ihre Steuer nicht abführen wollten. IMER, Bd. 2/1, Dokument Nr. 54, S. 54 ff.

angebracht. Ihre Versuche, den ungarischen Adel in die Botmäßigkeit zu zwingen, stießen bei diesem verständlicherweise auf wenig Gegenliebe. Aber auch die Juden hatten von ihr wenig Gutes zu erwarten. Nachdem die Herrscherin 1744 die (später zurückgenommene) Ausweisung der Juden aus Böhmen befohlen hatte⁶⁷⁾, erlangte ihre Judenfeindlichkeit anlässlich des Antrags eines Wiener Judens auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis traurige Berühmtheit, als sie 1777 in ihrer Entschliebung bemerkte: „Ich kenne keine ärgerere Pest von [für den] Staatt als dise Nation, wegen Betrug, Wucher und Geldvertragen, Leut in Bettelstand zu bringen, all üble Handlungen ausüben, die ein anderer ehrlicher Mann verabscheuete“⁶⁸⁾.

Der Anfang der 60er Jahre in Wien gefaßte Beschluß, die Militärgrenzorganisation auf Siebenbürgen auszudehnen, richtete sich nicht zuletzt gegen die ständische Machtdomäne der Lokalverwaltung und betraf damit auch die Landjuden. Die Einbeziehung einzelner Dörfer in die von Wien kontrollierte Militärverwaltung — denn diese sog. Militärgrenze wurde zum größten Teil auf besiedeltem Gebiet errichtet — verbesserte die Landeskenntnisse der Wiener Behörden ganz erheblich. Die Existenz von Juden im Land, die sich dem Wiener Einfluß weitgehend entziehen konnten, brachte noch unter *Maria Theresia* ein großes Rücksiedlungs- bzw. Ausweisungsprogramm auf den Plan, dessen Verwirklichung die Juden Siebenbürgens gerade zu dem Zeitpunkt ernsthaft bedrohte, als *Joseph II.* nach dem Tod seiner Mutter in Wien das Toleranzpatent für die Juden ausarbeiten ließ.

4. Das Umsiedlungsprojekt von 1780

Am 3. Mai 1780 hatte *Maria Theresia*, über den gemeldeten Zuzug von Juden beunruhigt, angeordnet, alle fremden Juden aus Siebenbürgen an ihren Geburtsort auszuweisen. Diejenigen, die länger als 30 Jahre im Land seßhaft waren, erhielten den Befehl, nach Karlsburg umzuziehen, dem einzigen Ort im Fürstentum, in dem die Landesgesetze den Juden die Niederlassung gestatten würden⁶⁹⁾. Daß *Karl VI.* den Juden auch außerhalb dieser Stadt das Wohnrecht zugebilligt hatte, war um diese Zeit bereits in Vergessenheit gera-

⁶⁷⁾ Nikolaus Vielmetti, Vom Beginn der Neuzeit bis zur Toleranz, in: Das österreichische Judentum. Voraussetzungen und Geschichte. Hrsg. v. Anna Drabek u. a. Wien, München 1974, S. 59—82, hier: S. 80.

⁶⁸⁾ A. F. Pribram, Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien. 2 Bde., Wien, Leipzig 1918, hier: Bd. 1. Dok. Nr. 199, S. 425f.

⁶⁹⁾ MOL, Acta Generalia 1195/1780. Mit Schreiben vom 17. August erreichte der damalige Gubernator von Siebenbürgen, *Samuel v. Brukenthal*, daß die siebenbürgische Hofkanzlei am 13. September 1780 den Juden zur Umsiedlung nach Karlsburg eine Frist von einem Jahr einräumte. Ibidem.

ten⁷⁰). Nach der Bekanntmachung dieses Ausweisungs- bzw. Umsiedlungsbefehls wurde der Kanzlei gemeldet, es befänden sich in ganz Siebenbürgen 221 jüdische Familien, von denen nur 20 in Karlsburg ansässig wären⁷¹). Diese ernährten sich hauptsächlich durch den Kleinhandel („kleiner Handel mit allerhand Waaren und Feilschaften“) und zögen durch das ganze Land, von Jahrmarkt zu Jahrmarkt. Die übrigen Juden wären erst seit einigen wenigen Jahren im Lande: „vorzüglich von der Zeith an, als an einige aus Pohlen sich herüber gezogene Juden mehrere allodial proventen in dem Rodnaer Militär District exandiret wurden⁷²), haben sie auch in die übrigen Theile des Landes unbemerkt sich einzuschleichen angefangen“, teils vom Militär dazu aufgemuntert, teils von den Adeligen auf ihren Gütern angesiedelt, die dem „mit einem kleinen Gewinn zufriedenen, und an eine sehr geringe Lebens Arth gewöhnte[n] Jud“ höhere Pachtzinsen abverlangen konnten⁷³).

Die Neuankömmlinge, die vor allem aus Galizien, aber auch aus der Maramuresch, aus Ungarn, aus den deutschen Erblanden und aus Böhmen und Mähren stammten, hatten zusammen 20 403 fl. Schulden, ihre Kontributionsleistung dagegen betrug „in allem und jedem“ 1 119 fl. Den größten Vorteil aus diesen Leuten zogen die Adeligen, wie die Hofkanzlei richtig schlußfolgerte. „Theils durch die Form, die sie sich von ihnen als Inquilinis bezahlen lassen, und theils durch die erhöhten arrenden ihrer Schank- und Brauhäuser. Das Land hingegen und der gemeine Contribuent entgehen dem Schaden nicht leicht“⁷⁴).

Diese armen Schankwirte und Branntweinbrenner gehörten nicht zu der Gruppe von Juden, der *Joseph II.* unbedingt eine „bessere Subsistenz“ verschaffen wollte. Viele von ihnen dürften an der Schwelle zu den „Betteljuden“ gestanden haben, die dem Staat eher lästig als willkommen waren. An einer Ausbreitung der Juden war man keinesfalls interessiert und so gestattete *Joseph II.* auch in Siebenbürgen deren Neuzuzug nur, „wenn jemand von dieser Nation ... eine fabrique einrichten, oder sonst ein nützlich Gewerbe

⁷⁰) Carl Hock — J. J. Bidermann, *Der österreichische Staatsrath (1760—1848)*. Wien 1879 (unveränd. Nachdruck Wien 1972), S. 374.

⁷¹) MOL, Acta Generalia 711/1781, fol. 9.

⁷²) Im Rodnaer Distrikt, im Norden Siebenbürgens, war das 2. Wallachische Regiment stationiert. Anlässlich des Umsiedlungsbefehls wurde im Hofkriegsratsprotokoll verzeichnet: „Berichtleger haben diesen All[er]h[öch]sten Beschluß dem 2ten Wallachischen Regiment, welches allein Juden habe, bekannt gemacht“. (KA Wien, Hofkriegsratsprotokoll 2408/1781). Bei diesen Juden hat es sich um (Branntweinschenken- bzw. Brauhaus-)Pächter gehandelt. Vgl. dazu im Anhang den Bericht des kommandierenden Generals von Siebenbürgen, S. 83–86 und Kutschera, Landtag, Karte der Militärgrenze (Beilage).

⁷³) MOL, Acta Generalia 711/1781, fol. 9.

⁷⁴) MOL, Acta Generalia 711/1781, fol. 9.

einführen will⁷⁵⁾). Die Hofkanzlei empfahl die Durchführung des maria-the-resianischen Befehls, um die Christen vor der jüdischen Konkurrenz zu schützen. Pachtverträge zwischen Adeligen und Juden, die noch nicht ausgelaufen waren, könnten als ungültig betrachtet werden, da sie den Landesgesetzen entgegenstünden⁷⁶⁾).

Die Landjuden wandten sich nun zusammen mit der jüdischen Gemeinde von Karlsburg in einer undatierten Bittschrift an den Hof, die Frist zur Umsiedlung nach Karlsburg, die im September 1781 auslief, zu verlängern, da die betroffenen Familien unmöglich bis zu diesem Zeitpunkt umziehen könnten. Abweichend von den der Verwaltung bekannten Zahlen⁷⁷⁾ nannten die Juden „über 350 unter verschiedenen Schutz-Obrigkeiten haußsässige jüdische Familien ... unter welchen ganz sicher mehr denn 200 Familien sich befinden, die schon über 30 Jahre im Lande Siebenbürgen wohnhaft, allda gebohren, und erzohen sind.“ Da laut eigener Auskunft „auf ein jegliches Familien Haupt derer sich nach Karlsburg begeben sollenden Juden ein Weib, ein Kind und eine zur Haußhaltung und Nahrung unentbehrliche Dienstmagd zehlen“, hätte die Stadt 800 neue Bewohner und 100 Branntweinkessel aufnehmen müssen, obwohl dort bereits 400 Christen Branntwein ausschanken⁷⁸⁾). Nun fürchteten die Supplikanten, daß sich durch ihren Zuzug in diese Stadt die wirtschaftliche Situation der einheimischen Bevölkerung verschlechtern würde, da die jüdischen Neuankömmlinge notgedrungen in scharfe Konkurrenz zu den dortigen Schankwirten geraten müßten. Die Juden wiesen darauf hin, daß sie jetzt schon als Sündenböcke für die allgemeine Teuerung herhalten müßten: obwohl sie nur 100 von den 100 000 geschätzten Branntweinkesseln im ganzen Land besaßen, hieß es, sie würden alles Getreide zum Branntweimbrennen aufkaufen und dadurch den Preisanstieg verursachen⁷⁹⁾). Auch machten sie den Kaiser darauf aufmerksam, daß die Adeligen, auf deren Güter sie seit 30, 40 und 50 Jahren wohnten, auch um ihre Belassung „allerwehmütigst“ bitten würden: „Wir sind der wahren Zufriedenheit unserer Schutz-Obrigkeiten vollkommen überzeugt, denn: sie waren es, die uns die offene Zeitungs-Blätter, worinnen zu jedermanns Wissenschaft zu lesen war, daß

⁷⁵⁾ HHStA, Staatsratsprotokoll 2154/1781.

⁷⁶⁾ Mit diesem Vorschlag brachte die Kanzlei auch das Generalkommando in Hermannstadt in Verlegenheit. Nicht nur der Adel, sondern auch die Militärverwaltung hatte mit Juden Pachtverträge abgeschlossen. (Siehe oben, S. 72). Ein treffendes Licht auf die komplizierte Angelegenheit wirft der Bericht des kommandierenden Generals *Johann Franz Freiherr v. Preiss* vom 17. Dezember 1782, s. S. 83–86.

⁷⁷⁾ S. oben S. 72.

⁷⁸⁾ MOL, Acta Generalia 1783/1781, fol. 6 und 8. Die Auswertung der Konkription von 1785 ergibt bei den jüdischen Familien eine durchschnittliche Familiengröße von 5 Personen.

⁷⁹⁾ MOL, Acta Generalia 1783/1781, fol. 8.

euer Majestaet dene Juden alle Freyheit im Handel und Wandel, in Güter kaufen und pachten, wie auch zur Erlernung allerley Handwerks, und Frequentierung deren vor uns Juden sonst verschlossen gewesenen öffentlichen Schulen allergnädigst zu ertheilen geruhet hätten, insbesondere vorlaßen“⁸⁰⁾ und ihnen gleichzeitig versichert hätten, daß mit diesem Patent der Ausweisungs- bzw. Umsiedlungsbefehl *Maria Theresias* hinfällig wäre.

Aus dieser Petition wie auch aus den übrigen angeführten Quellen wird deutlich, daß sich der Adel aus ökonomischen Gründen gegen eine Vertreibung der Juden stellte. Wie hoch der finanzielle Vorteil, den man aus den jüdischen Pächtern ziehen konnte, eingeschätzt wurde, mag der Vorschlag des katholischen Bischofs *Batthyáni* verdeutlichen, der alle vom Umsiedlungsbefehl betroffenen Juden auf seinen Gütern ansiedeln wollte⁸¹⁾.

5. Die Toleranzbestimmungen *Josephs II.*

Joseph II. zeigte sich beeindruckt von der Bittschrift, die ihm die „in mehr denn 1000 Persohnen bestehende ... Judenschaft im Großfürstenthum Siebenbürgen“ vorgelegt hatte, und suspendierte am 3. September 1781 sowohl den Aussiedlungs- als auch den Umsiedlungsbefehl⁸²⁾. Zu einer Aufhebung desselben konnte er sich jedoch nicht entschließen und verlangte deshalb genauere Informationen über die Zahl, den Wohnort und das Vermögen derjenigen Juden, die länger als 30 Jahre in Siebenbürgen seßhaft waren⁸³⁾. Danach wurde es wieder still um die Juden in Siebenbürgen. Während für die Juden Ungarns am 31. März 1783 ein Toleranzpatent veröffentlicht wurde⁸⁴⁾, mahnte die ungarisch-siebenbürgische Hofkanzlei am 4. Juni 1787, daß ein dementsprechender Erlaß für Siebenbürgen immer noch ausstünde⁸⁵⁾.

⁸⁰⁾ MOL, Acta Generalia 1783/1781, fol. 9.

⁸¹⁾ Die Hofkanzlei lehnte dieses Angebot wegen des „schlechten Beispiels“, das Auswirkungen auf die übrige Nobilität zeigen könnte, ab. MOL, Acta Generalia 711/1781, fol. 11.

⁸²⁾ „Ich theile der Kanzley die anliegende Bittschrift der Siebenbürgischen Judenschaft zu dem Ende mit, auf daß Mir selbe über deren Inhalt das Gutachten vorlegen, die Anzahl jener Familien, welche im Lande zu verbleiben haben, anzeigen, und die unverweilte Verfügung in das Land erlassen möge, daß der so nahe bevorstehende Termin der Übersiedlung bis auf Meine weitere Entschliessung in suspenso bleiben solle.“ MOL, Acta Generalia 1783/1781, fol. 2 und fol. 11.

⁸³⁾ HHStA Wien, Staatsratsprotokolle 257/1781 und 2696/1781; MOL, Acta Generalia 1894/1781.

⁸⁴⁾ Der Text findet sich u. a. in zwei Varianten bei Karniel, Die Toleranzpolitik, S. 576—585.

⁸⁵⁾ MOL, Acta Generalia 7869/1787 und Hock — Bidermann, Der österr. Staatsrath, S. 385.

Im Mittelpunkt des ungarischen Toleranzpatentes stand der Ausbau des Schulwesens. Jüdische Normalschulen sollten „nach dem Muster der kristlichen Schulen eingerichtet werden“, den Juden wurde der Besuch der höheren Nationalschulen gestattet, und sie sollten die Möglichkeit erhalten, an der Universität zu studieren. Hebräisch und Jiddisch sollte nur noch im Gottesdienst zulässig sein, das Drucken bzw. die Einfuhr von Büchern in diesen Sprachen wurde (mit Ausnahme der liturgischen Literatur) verboten. Nach einer Frist von zwei Jahren hatten alle Bücher, Verträge und sonstige Dokumente in Ungarisch, Deutsch oder Latein abgefaßt zu sein. Weiter wurde bestimmt, daß Juden landwirtschaftliche Gründe pachten durften, unter der Voraussetzung, daß sie sie selbst bearbeiteten. Juden sollten als Fuhrleute ihren Lebensunterhalt verdienen können, Wappen gravieren, mit Schießpulver und Salpeter⁸⁶⁾ handeln, und als Lehrlinge in die Zünfte eintreten dürfen. Die Niederlassung wurde ihnen nur in der Umgebung der Bergstädte verboten, alle diskriminierenden Unterscheidungsmerkmale sollten wegfallen. Das Säbeltragen wurde ihnen gestattet, sie mußten sich aber auf der anderen Seite die Bärte abnehmen. Die ungarischen Gerichtsbarkeiten wurden angehalten, „diese Verordnung streng zu befolgen und wo nöthig den Juden ihre kräftige Unterstützung angedeihen zu lassen“⁸⁷⁾.

Etwa zwei Drittel des Textes waren den Details des Schulunterrichts gewidmet: „Die Erziehungsvorschriften waren in Ungarn äußerst sorgfältig ausgearbeitet und als Zwangsmaßnahmen formuliert“⁸⁸⁾. Analysiert man dieses Patent unter Heranziehung der von *Joseph II.* in seinem Handbillet an den Grafen *Blümegen* dargelegten Ziele, die wahrscheinlich aus dem Kreis der privilegierten Wiener Juden und vielleicht auch von der berühmten Dohmschen Schrift „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden“ inspiriert waren⁸⁹⁾, so fällt auf, daß die Anordnungen, die das Bildungswesen betrafen, zwar in beiden Schriften an erster Stelle standen, für die ungarischen Juden jedoch durch ganz konkrete, praxisbezogene Verfügungen ergänzt wurden. Während die Bestimmungen, die den Juden „neue Nahrungswege“ eröffnen sollten, im Vergleich dazu äußerst knapp ausfielen und mit einer Beschränkung versehen waren, die den Zugang zu neuen Berufen von vornherein vereiteln mußten. In der ausführlicheren Version des Patentes aus der ungarischen

⁸⁶⁾ Bergl, *Geschichte*, S. 79, übersetzte an dieser Stelle fälschlicherweise „Salz“. S. dazu Bihl, *Zur Entstehungsgeschichte*, S. 297, Anm. 140.

⁸⁷⁾ In der Version des Patentes bei Bergl. Neuerdings veröffentlicht bei Karniel, *Die Toleranzpolitik*, S. 576 ff., hier: S. 578.

⁸⁸⁾ Karniel, *Die Toleranzpolitik*, S. 435.

⁸⁹⁾ Christian Wilhelm v. Dohm, *Über die bürgerliche Verbesserung der Juden*. 2 Teile in einem Band, Hildesheim u. a. 1973 (Nachdruck der Ausgaben Berlin und Stettin 1781—1783 und Kaiserlautern 1891). Vgl. dazu Paul P. Bernard, *Joseph II and the Jews: The Origins of the Toleration Patent of 1782*, *Austrian History Yearbook* 4/5 (1968/1969), S. 101—119, hier: S. 109 f.

schen Hofkanzlei, die Gonda zusammenfaßte, heißt es nämlich im Anschluß an die Verordnungen, die die Berufsbeschränkungen für Juden aufhoben: „... [es] *bleiben alle Restriktionen in Kraft, die im Gesetz ausdrücklich niedergelegt sind*. Die Juden dürfen alle Arbeiten und Berufe ausüben, die sich *nicht im Privilegienbereich der Adeligen befinden*, und ebenso dürfen sie überall dort ein Handwerk betreiben, wo davon *die Privilegien der Zünfte nicht betroffen werden*. In der Tat steht dem nichts im Wege, daß sie den Innungen als Mitglieder beitreten. *Wenn die Zunftmeister bereit sind*, jüdische Jugendliche als Lehrlinge in die Handwerkslehre einzustellen und sie nach Beendigung der Lehre als Partner anzunehmen oder als Berufskollegen anzuerkennen, können sie den Zünften beitreten“⁹⁰). Diese Passage, die bei dem Text aus der Statthalterei Preßburg, der Bergl vorlag, fehlt, und die auch Bihl entging⁹¹), wirft ein bezeichnendes Licht auf die Tatsache, daß man in Wien die engen Grenzen kannte, die die ungarische Landesverfassung den Toleranzbestimmungen setzen würde.

Die Durchsetzung dieses Patents für Ungarn und dessen 1787 in Erwägung gezogene Ausdehnung auf Siebenbürgen⁹²) hing daher noch weit mehr als die anderer josephinischer Verordnungen vom Kräfteverhältnis zwischen den Landständen und der Wiener Zentralmacht ab, da *Joseph II.*, abweichend von seiner sonstigen Gewohnheit, die Toleranzbestimmungen für die Juden den jeweiligen Länderverfassungen angeglichen wissen wollte⁹³). Die Kanzlei empfahl zwar die Übernahme des ungarischen Judenpatents für Siebenbürgen, aus der Entschliebung vom Juni 1787 wird aber deutlich, daß *Joseph II.* die Ausdehnung des Patents auf Siebenbürgen nicht ohne weiteres befürwortete: „In der Hauptsache begnehmige Ich das Einrathen der Kanzlei, jedoch hat selbe, bevor noch das hung[arische] Judenpatent de Anno [1]783 auch auf Siebenbürgen angewendet wird, von der B[öhmis]ch Ö[sterreichischen] Kanzley das neue galizische Judensystem sich mittheilen zu lassen, um, in so weith es thunlich, auch für Ungarn und Siebenbürgen davon Gebrauch zu machen ...“⁹⁴). Der Vortrag der Ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei in dieser Sache und die Entscheidung *Josephs II.* werden durch das Votum des

⁹⁰) Mosche Eliahu Gonda, Die Politik der religiösen Toleranz Josephs II. in Ungarn. Tel Aviv 1976 (hebräisch), S. 119—126. Von Joseph Karniel ins Deutsche übersetzt, in: Karniel, Die Toleranzpolitik, S. 579—585, hier: S. 584. (Herv. v. Verf.)

⁹¹) Vgl. Bergl, Geschichte, S. 76—79 und Bihl, Zur Entstehungsgeschichte, S. 296f.; ebenso idem, Das Judentum Ungarns 1780—1914, *Studia Judaica Austriaca* 3 (1976), S. 17—31, hier die Zusammenfassung des Patents auf S. 19.

⁹²) HHStA Wien, Staatsratsprotokoll 2469/1787 und Hock — Bidermann, Der österr. Staatsrath, S. 386.

⁹³) S. oben S. 58, Anm. 6.

⁹⁴) MOL, Acta Generalia 7869/1787, fol. 9 und HHStA Wien, Staatsratsprotokoll 2469/1787.

Hofkanzlers *Franz Eszterhazy* ergänzt, der anfügte, „durch eine Note wird von der böhm[isch] oester[eichischen] Hofkanzley das neue gallizische Judensystem verlangt, aber mit der Anwendung des Judenpatents auf Siebenbürgen inne gehalten ...“⁹⁵). Die Annahme, das ungarische Judenpatent von 1783 sei 1787 auf Siebenbürgen ausgedehnt worden⁹⁶), wird durch den Eszterhazyschen Zusatz widerlegt. Ein definitives siebenbürgisches Judenpatent ließ sich weder für 1787 noch für die späteren Regierungsjahre *Josephs II.* finden⁹⁷). Man kann wohl annehmen, daß diese 1787 diskutierte Frage nie endgültig entschieden wurde, da das verlangte galizische „Judensystem“ erst 1789 fertiggestellt wurde, und damals die siebenbürgische Judenfrage durch den Ausbruch des Türkenkrieges in den Hintergrund gerückt sein dürfte.

Die rechtliche Lage der Juden in Siebenbürgen außerhalb Karlsburgs wurde auch unter *Joseph II.* nicht eindeutig geklärt. Ein Hinweis auf die Vorläufigkeit aller Verfügungen in dieser Sache ist darin zu sehen, daß der maria-theresianische Umsiedlungsbefehl niemals offiziell außer Kraft gesetzt wurde; es blieb bis zum Tod *Josephs II.* bei dessen Suspendierung. Trotz der allgemeinen Unsicherheit vermittelte — wie aus der 1781 eingereichten Bittschrift der siebenbürgischen Judenschaft deutlich wird — bereits der Erlaß des Toleranzpatentes für die Juden Wiens und Niederösterreichs vom 2. Januar 1782 den siebenbürgischen Juden eine Idee des josephinischen Toleranzgedankens. Verstärkt wurde der Eindruck, der Kaiser ziele ernsthaft auf eine Besserstellung der Juden, durch eine Vielzahl von Bestimmungen, mit denen *Joseph II.* auf konkrete Probleme einging. In diesen Einzelverordnungen, deren wichtigste hier vorgestellt werden sollen, spiegeln sich die Repressionen wider, denen Juden im Fürstentum ausgesetzt waren.

So wurde im Vortrag der Ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei vom 4. Juni 1787 vorgeschlagen, dem Gubernium die Erlaubnis zu erteilen, daß es den Juden „in nöthigen Fällen die Brandweinbrennerei einzuschränken, oder allenfalls auch abzustellen“, befehlen könne⁹⁸). Das Vorurteil, daß Juden „alles Getreide“ aufkauften, um Schnaps daraus zu brennen, und so Hungersnöte entstünden, hielt sich hartnäckig. Eine derartige Verfügungsgewalt erachtete die Kanzlei als nötig, obwohl sie gleichzeitig für eine Aufhebung des Ausiedlungsbefehl plädierte — unter Hinweis auf die Tatsache, daß „die Vorschrift, dem Landmann nicht mehr als um 30 Kreuzer auf Credit zu schenken“, diesen vor Betrug und Wucher [der Juden] schütze, sofern „auf die Beobachtung derselben feste Hand gehalten wird“⁹⁹). Daneben gab die Kanzlei

⁹⁵) MOL, Acta Generalia 7869/1787, fol. 14. (Herv. v. Verf.).

⁹⁶) Karniel, Toleranzpolitik, S. 436.

⁹⁷) An dieser Stelle gilt mein Dank den Archivaren des Budapester Staatsarchivs, die diese von mir gewonnene Erkenntnis im Mai 1990 nochmals bestätigt haben.

⁹⁸) MOL, Acta Generalia 7869/1787, fol. 8.

⁹⁹) MOL, Acta Generalia 7869/1781, fol. 8.

zu bedenken, „und ist übrigens, wenn kein Gefahr einer Hungersnoth fürwaltet, dieselbe [d.h. die Branntweinbrennerei der Juden] vielmehr nützlich, weil durch selbe der Contribuent ein Mittel findet, auch solche Früchte an [den] Mann zu bringen, welche von schlechterer Qualität ... sind“¹⁰⁰). *Joseph II.* gestand der Landesstelle nicht zu, eigenmächtig den Getreideverkauf an Juden zu regulieren. Er fand „es unbillig, den Eigenthümer in dem Verbrauch seiner Körner zu beschränken“ und wies das Gubernium an, bei Getreideknappheit „diesfalls jederzeit vorher die Begnehmigung einzuholen“¹⁰¹).

Unverzüglich reagierte der Herrscher z. B. auch auf einen von der Hofkanzlei kommentierten Erlaß zur Nottaufe von jüdischen Kindern (April 1787). „... nur werend der Geburt selbst, wo ein Kind steckt, oder durch die falsche Lage, in der es sich vor dem Muttermund zeigt, allerdings für verlohren, oder wenigstens dessen Herausnahme äußerst gefährlich für selbes wird, alsdann allein soll dem Accoucheur [Geburtshelfer] oder der Hebamme erlaubt sein, sich der Nothtaufe bei einem dergleichen Kinde zu gebrauchen“¹⁰²), hieß es dort äußerst spitzfindig. Da heimlich getaufte Kinder immer noch die katholische Schule besuchen mußten, auch wenn sie ihren Eltern nicht mehr weggenommen wurden, stellte selbst diese eingeschränkte Erlaubnis weiter eine schwerwiegende Schikane jüdischer Eltern dar. Der Kaiser erkannte den großen Spielraum, den auch diese Verfügung christlichen Hebammen und Geburtshelfern einräumte. Nur wenig später, im Juli 1787, wurden den „Accoucheurs“ und Hebammen bei einer Strafe von 1000 Dukaten oder einem halben Jahr Gefängnis grundsätzlich, also auch im Notfall, die Taufe jüdischer Kinder verboten, „um so mehr ... als derley Kinder immer den Eltern gehören, und es also auch nur diesen allein zustehen kann, sie taufen zu lassen, oder nicht“¹⁰³). Doch auch noch im November 1789 mußte der Kaiser mahnen, daß „kein Juden Kind vor Erreichung des 18ten Jahres getauft werden soll“¹⁰⁴), woraus man schließen kann, daß sich christliche Eiferer auch von den hohen Strafen nicht abschrecken ließen, bzw. deren Verhängung wohl nicht allzu konsequent erfolgte.

Im Mai 1787 wurde auch den siebenbürgischen Juden gestattet, da, wo sie abgesondert lebten, an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten, sofern sie keine christlichen Gesellen an diesen Tagen beschäftigten¹⁰⁵). Ihre Bücher sollten sie in Siebenbürgen ab dem 1. Januar 1788 in Deutsch abfassen. Am 27. August 1787 wurde das Landesgubernium angewiesen, die für die Erblände erlassene Namensregelung für Juden ebenfalls bis zum 1. Januar 1788 zu übernehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten sich alle Juden einen Familien-

¹⁰⁰) MOL, Acta Generalia 7869/1781, fol. 8.

¹⁰¹) MOL, Acta Generalia 7869/1781, fol. 9.

¹⁰²) Arh. St. Sibiu, HMP (E) 528/1787.

¹⁰³) Arh. St. Sibiu, HMP (E) 982/1787.

¹⁰⁴) Arh. St. Sibiu, HMP (E) 1301/1789.

¹⁰⁵) Arh. St. Sibiu, HMP (E) 630/1787.

namen („Geschlechtsnamen“) und einen deutschen Vornamen zugelegt haben¹⁰⁶). Die in der Verordnung erwähnten Strafen bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften waren drakonisch: Rabbiner sollten bei der ersten Verfehlung 50 fl. Strafe zahlen müssen, bei der zweiten Widergesetzlichkeit des Dienstes für immer enthoben werden. Derjenige, der seinen neuen Namen nicht führte, sollte ebenfalls 50 fl. zu bezahlen haben, „ist er aber unvermöglich, [wird er] aus allen Unsern Staaten abzuschaffen seyn“¹⁰⁷). Wie die Namensvergabe in der Praxis vonstatten ging, darüber ist in den Quellen für Siebenbürgen nichts bekannt. Aber sie wird sich wohl nicht sehr von der in Galizien unterschieden haben, wo die österreichischen Beamten mit Hilfe dieser Anordnung ihr Mütchen an den Juden kühlten¹⁰⁸).

Für Siebenbürgen erwies sich das am 16. Juli 1787 ausgesprochene Hausierverbot für Juden (das Hausieren sollte den Juden nur in Böhmen, Mähren und Schlesien erlaubt sein)¹⁰⁹) als völlig unrealistisch und wurde deshalb im Dezember 1787 dem eingeschränkten Kreis der einheimischen und steuerzahlenden Juden wieder gestattet: „Allerhöchst seine k. k. Apostolische Majestät haben der ... Judenschaft das Hausiren, gleich den übrigen Inländern mit Erbländischen Waaren allergnädigst gestatten geruhet: entgegen aber solle allen fremden, oder auch in den Deutsch und Galliczischen Erblanden befindlichen Juden das Hausiren ... [in Siebenbürgen] untersagt bleiben“¹¹⁰).

Diese einzelnen Verfügungen zielten auf den harten Alltag der siebenbürgischen Juden, der weit mehr vom Kampf um das tägliche Brot als von der Frage nach besserer Ausbildung oder gar höherer Bildung geprägt war, die im

¹⁰⁶) MOL, Gubernium Transylvanicum 10193/1787 und Arh. St. Sibiu, HMP (E) 1112/1787. Die Verfügung findet sich im Anhang 2, S. 87–91.

¹⁰⁷) S. Anhang 2, S. 90.

¹⁰⁸) Herr *Kutschera* teilte mir am 21. 4. 1990 freundlicherweise brieflich mit, wie ihm 1933 sein Hebräisch-Lehrer, der ehemalige Rabbiner von Kronstadt, *Ludwig Rosenbaum*, diese Begebenheit schilderte: Die österreichischen Beamten forderten die Juden auf, sich gegen eine Gebühr von 30 Kreuzern einen deutschen Namen zu wählen. Einige taten das und hießen fortab Schneider, Schuster, Schmidt etc. (Gruppe 1). Die Juden, die dieser Aufforderung nicht nachkamen, bekamen taxfrei typisch jüdische Namen wie Rosenbaum, Ostersetzer, Aronsohn, Rothschild (Gruppe 2). Schließlich blieb noch eine kleine Gruppe Juden (3) übrig, die sich dem Zwang, deutsche Namen anzunehmen, weiterhin nicht beugen wollte. An diesen rächten sich die Beamten auf ihre Weise, indem sie ihnen Namen wie Furzmann, Achselduft, Jägermitze (= Jägermütze), Bauchladen und Treppengeländer zuwies.

¹⁰⁹) Arh. St. Sibiu, HMP (E) 925/1787. — Im ungarischen Patent wurde auf das Hausieren, das für die siebenbürgischen Juden die „Haupternährungsquelle“ bildete, gar nicht eingegangen. S. o. S. 74–76.

¹¹⁰) Arh. St. Sibiu, HMP (E) 214/1788. Zu der Ausdehnung dieser Erlaubnis auf Ungarn und die dazugehörigen Provinzen auch: HKA Wien, Commerz Ungarn, Fasz. 42 (rote Nr. 965).

Mittelpunkt des ungarischen Patentbeschlusses stand. Da die siebenbürgischen Juden aus ökonomischen Gründen kaum in der Lage waren, ihre „Nützlichkeit“ für den Staat unter Beweis zu stellen, wurden die ärmeren auch unter *Joseph II.* wiederholt mit Ausweisung und Vertreibung bedroht. Wie eng der Rahmen für die Juden innerhalb der allgemeinen Toleranzpolitik gezogen wurde, wie üblich ihre Benachteiligung und Ausbeutung, und wie ausschlaggebend die wirtschaftlichen Argumente für und wider eine Besserstellung der Juden waren, soll zum Schluß noch einmal anhand eines Eintrages in den Hofkriegsratsprotokollen verdeutlicht werden, der für eine Vielzahl derartiger Stellungnahmen steht: „... kundgemachte Allerhöchste Entschliessung, wornach von den sich verheiligenden Juden [in Siebenbürgen] weder zur Tilgung der Gemeinruksständen eine Beysteuern, noch durch die Herrschaft eine Abgab mehr abgenommen, jenen Juden hingegen, die ein hinreichendes Auskommen nicht ausweisen können, die Einwilligung zur Heurath versaget, die müßig gehenden und Bettel Juden aber abgeschafft werden soll[en]“¹¹¹). Eng stehen hier die Forderung nach Gerechtigkeit und Gleichbehandlung und die unbarmherzige Härte gegenüber armen Juden beieinander, die diesen keinerlei Hoffnung auf Befreiung aus ihrer bedrückenden Lage machte, sondern diesen Teil der jüdischen Bevölkerung „abgeschafft“ wissen wollte.

Auch die Judenpatente für Böhmen (1781), Österreich-Schlesien (1781), die italienischen Territorien (1781), für Mähren (1782) und Galizien (1789) trugen der jeweiligen Lage der Juden und den daraus resultierenden Ansprüchen des Staates Rechnung. Ein Vergleich zeigt, daß die angekündigten Verbesserungen um so sorgfältiger formuliert und präzisiert, und die angedrohten Sanktionen bei Zuwiderhandlung um so zahlreicher und härter ausfielen, je ärmer die Judenschaft der entsprechenden Gebiete war. „Die Erleichterungen waren vorwiegend *moralischer* Natur und dazu angetan, den Juden auch innerhalb der nichtjüdischen Gesellschaft ein Gefühl der Menschenwürde zu geben“¹¹²), stellte Kestenberg-Gladstein für die böhmischen Länder fest, und dieses Fazit ist sicher auch auf Siebenbürgen zu übertragen. Die Bestimmungen sollten die Juden in erster Linie befähigen, die (weiterhin hohen) Steuern und Abgaben zu leisten, es sollte jedoch keinerlei Anreiz für den Zuzug von weiteren Juden gegeben werden. Neue Berufszweige wurden ihnen aufgrund der in ihrem Fall von Wien anerkannten Landesverfassung in Siebenbürgen nicht eröffnet.

So wurden die Juden trotz ihrer geringen Zahl und ihrer bescheidenen ökonomischen Rolle auch im 18. Jahrhundert von den habsburgischen Landesfürsten vorwiegend unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet. So wie *Gabriel Bethlen* 1623, als er zum zweiten Mal gegen den deutschen Kaiser

¹¹¹) KA Wien, Hofkriegsratsprotokoll G 1847/1787.

¹¹²) Ruth Kestenberg-Gladstein, *Neuere Geschichte der Juden in den böhmischen Ländern*. Bd. 1: Das Zeitalter der Aufklärung 1780—1830. Tübingen 1969, S. 37. (Herv. v. Kestenberg-Gladstein).

zog, seine leeren Kassen mit Hilfe der Juden füllen wollte — zeitgleich stellte übrigens auch sein Widersacher *Ferdinand II.* Judenprivilegien aus¹¹³⁾ — so überwogen auch bei seinen Nachfolgern staatsutilitaristische Überlegungen. In erster Linie wurden die Juden als Steuerobjekte betrachtet, die es möglichst effektiv auszubeuten galt. Der ständigen Finanznot der Herrscher ist es schließlich zu verdanken gewesen, daß die nach dem Dreißigjährigen Krieg 1650 und 1658 ergangenen Einschränkungen der Judenprivilegien praktisch nicht zum Tragen kamen. Auf der anderen Seite verhinderten die unsicheren Verhältnisse in Siebenbürgen auch ein nennenswertes Anwachsen der jüdischen Gemeinde in Karlsburg, die niemals eine dem Wiener oder Prager „Hofjudentum“ vergleichbare, reiche Schicht von jüdischen Händlern hervorbrachte¹¹⁴⁾. Das mag ursächlich auch damit in Zusammenhang gestanden haben, daß Juden der Immobilienerwerb und -besitz im 18. Jahrhundert verwehrt blieb¹¹⁵⁾. Die überwältigende Mehrheit der Juden Siebenbürgens war arm, fristete ihr Leben als Hausierer, Kleinhändler oder Branntweinbrenner bzw. -ausschenker und blieb wie der Großteil der übrigen Bevölkerung dem direkten Zugriff Wiens entzogen. Die Landjuden nahmen die klassische Mittlerrolle zwischen dem Adel, der aus gänzlich egoistischen ökonomischen Motiven für die Interessen der Juden eintrat, und den Bauern ein. In geringerem Umfang erfüllten sie auch die Mittlerfunktion zwischen den Städten und dem Land, die in dieser Zeit jedoch in weit größerem Maße von den griechischen und armenischen Händlern ausgeübt wurde. Auch *Joseph II.* blieb bezüglich der Juden ganz den ökonomischen Erfordernissen des Staates verpflichtet: „Die erweiterte Nahrungsmittel, die nutzbare Verwendung ihrer [der Juden] Arme, und die Aufhebung der gehäßigen Zwangs Gesetze und der Verachtung bringenden Unterscheidungszeichen solle ein und das andere verbunden mit dem benöthigten besseren Unterricht und Aufhebung ihrer Sprache den Vorschub geben, mit Ausrottung der dieser Nation eigenen Vorurtheile aufzuklähren, dadurch entweder *sie zu Christen bilden*, oder doch *ihren moralischen Charakter zu bessern*, und *sie zu nützlichen Bürgern auszubilden*“¹¹⁶⁾. Erst wenn die Juden zu Christen wurden oder sich ihre „christlichen Tugenden“ doch weitgehend zu eigen machten, konnten sie in den Augen des Herrschers ihre Rolle als staatstreue Bürger erfüllen. Die von ihm selbst mehrmals geäußerte Vermutung, die Juden würden sich den Christen in ih-

¹¹³⁾ S. dazu Anna M. Drabek, Das Judentum der böhmischen Länder vor der Emanzipation, *Studia Judaica Austriaca* 10 (1984), S. 5—30, hier: S. 9—12.

¹¹⁴⁾ Eisler, Aus dem Privatleben, S. 120—123.

¹¹⁵⁾ Eisler, Aus dem Privatleben, S. 121. Noch 1786 wies das Gubernium den Magistrat von Schäßburg (Sighișoara) an, einen Juden, der in der Stadt ein Haus kaufen wollte, abzuweisen, „da den Juden Vortheile und Begünstigungen, wie andern eingebohrnen Landes-Innwohnern nicht zu statten kommen“. MOL, Gubernium Transylvanicum 11170/1786.

¹¹⁶⁾ HHStA Wien, Staatsratsprotokoll 2318/1781 (Herv. v. Verf.).

rem Verhalten anpassen, wenn sie Zugang zur Bildung und anderen Berufen erhielten, stellte er in dieser Resolution gleichzeitig wieder in Frage. Zielkonflikte waren bei dem diffusen Erziehungskonzept zur „bürgerlichen Verbesserung“ der Juden unvermeidlich¹¹⁷). Den Erfolg seiner Judenpolitik bezweifelte der Kaiser wohl im Grunde selbst. Das erklärt auch seine in dieser Angelegenheit eher zögernde Tätigkeit und die Rücksichtnahme auf die unterschiedliche Situation in den einzelnen Provinzen der Monarchie. Die Argumente der Gegner der Judenemanzipation werden auch ihn nicht unbeeindruckt gelassen haben: „Wer die schlechten Eigenschaften des Juden seinen religiösen Überzeugungen zuschrieb, konnte sich nicht vorstellen, wie eine Verbesserung seiner politischen und wirtschaftlichen Situation den Einfluß der Religion überwinden könnte. Und wer die jüdischen Eigenschaften als Teil ihres inneren Wesens sah, konnte sich keine Besserung nur aufgrund äußerer Veränderungen denken“¹¹⁸).

Während *Maria Theresia* noch mit dem Befehl, alle Juden hätten sich nach Karlsburg zu begeben oder das Land zu verlassen, in absolutistischer Manier nicht nur die Einnahmen des Staates zu erhöhen trachtete, sondern gleichzeitig einen Schlag gegen den ungarischen Adel plante, schien ihr Sohn von dem Gedanken, die auf den Gütern der Adelligen ansässigen Juden als Hebel für eine *divide et impera*-Politik zu benutzen, bereits abgerückt zu sein. Auch wußte die josephinische Politik nicht zu unterscheiden zwischen der alteingesessenen sephardischen Gemeinde in Karlsburg (wie viele siebenbürgische Bevölkerungsgruppen mit mittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Privilegien versehen) und den einzelnen ostjüdischen Familien, die auf den Gütern der Adelligen als Pächter angesiedelt waren. Die „jüdische Nation“ wurde von dem christlichen Herrscher als Einheit begriffen, die es in den Gesamtstaat einzuschmelzen galt. *Joseph II.* differenzierte lediglich zwischen wohlhabenden, und daher dem Staate „nützlichen“ Juden und armen Juden, die er nicht integriert, sondern ausgewiesen wissen wollte. Die Juden in Karlsburg dagegen wußten sich sehr wohl gegen die Dorfjuden abzugrenzen; die Trennungslinie zwischen diesen beiden Gruppen ist trotz religiöser Gemeinsamkeit deutlich zu erkennen. Für ihre Brüder auf dem Lande sprachen die Karlsburger erst, als sie ihre eigenen Privilegien durch das Umsiedlungsprojekt gefährdet sahen. Die Aschkenasim auf den ungarischen Gütern wiederum erlebten ihre Glaubensgenossen in Karlsburg in erster Linie als ungebetene Steuereintreiber, denen man sich besser nicht offenbarte¹¹⁹). Diese Landju-

¹¹⁷) Zu dieser prinzipiellen Problematik vgl. Rainer Erb — Werner Bergmann, *Die Nachtseite der Judenemanzipation. Der Widerstand gegen die Integration der Juden in Deutschland 1780—1860*. Berlin 1989 (*Antisemitismus und jüdische Geschichte* 1), das Kapitel „Integration und Abgrenzung“, S. 15—65.

¹¹⁸) Jacob Katz, *Vom Vorurteil bis zur Vernichtung. Der Antisemitismus 1700—1933*. München 1989, S. 65.

den mußten ihre Religionsausübung aufgrund der oben erwähnten verstreuten Ansiedlung auf den privaten Raum beschränken. Ihrer jüdischen Identität werden sie sich tagtäglich durch die Ausgrenzung bewußt geworden sein, der sie durch die überwiegend orthodoxe bäuerliche Bevölkerung ausgesetzt waren. Trotz dieser widrigen Umstände wußten sie ihren Glauben und ihre Identität über Generationen zu erhalten.

Besonders für die einzelnen Toleranzbestimmungen in Siebenbürgen gilt, daß „die Begeisterung, mit der das Edikt [von 1782] begrüßt wurde, kein Maßstab für seine rechtliche Bedeutung [ist]“¹²⁰). Es war in diesem Fürstentum noch ein weiter Weg zur Emanzipation der Juden, die in dieser frühen Phase ausschließlich als Integration, und diese wiederum als Assimilation, als Anpassung an die nichtjüdische Umwelt begriffen wurde. Dennoch markierten die Judenpatente *Josephs II.* bereits vor Ausbruch der Französischen Revolution den Beginn einer neuen Ära¹²¹).

Anhang 1

KA Wien: HKR 11/505 (1782)

Bericht des kommandierenden Generals Johann Franz Freiherr von Preiss vom 17. Dez. 1782

Vermög der hohen Verodnung vom 4ten dieses [Monats] soll die Exarendierungs Commission¹⁾ der Rodnaer proventen²⁾ verantwortlich sein, daß sie 1. den Juden die neue Arenda³⁾ auf drey Jahre zugesagt, und 2. die allgemeine Einladung der Pachtlustigen vor der letzten Exarendirung außer Acht gelassen hat.

¹¹⁹⁾ Zu den Schwierigkeiten der Karlsburger Gemeinde, bei den Landjuden die Steuer einzutreiben, vgl. Eisler, Aus dem Gemeindeleben, S. 77f.

¹²⁰⁾ Jacob Katz, Aus dem Ghetto in die bürgerliche Gesellschaft. Jüdische Emanzipation 1770—1870. Frankfurt a. M. 1986, S. 181.

¹²¹⁾ S. dazu auch: Reinhard Rürup, The Tortuous and Thorry Path to Legal Equality. „Jews Laws“ and Emancipatory Legislation in Germany from the Late Eighteenth Century, *Leo Baeck Institute Yearbook* 31 (1986), S. 3—33, besonders S. 10.

¹⁾ Exarendi(e)rungs Commission: Verpachtungs-Kommission.

²⁾ Rodnaer proventen: Einnahmen, Erträge des Rodnaer Bezirks, der 1774—1776 Teil des Militärgrenzgebiets wurde und zum 2. Walachen-Infanterie-Grenzregiment gehörte. Die Stabstation dieses Regiments lag in Nassod, nördlich von Bistritz (vgl. die Karte bei R. Kutschera, Landtag und Gubernium, Beilage).

³⁾ Arenda: Pacht, Pachtverträge.

Das General Commando muß vorzüglich, bevor es in die Beantwortung dieser zwey Punkte übergeheth, bedauern, daß die in Angelegenheit dieser Exarendirung erstatteten Berichte vom 16ten September, 11ten October und 15ten November diesen Gegenstand in das erforderliche Licht zu sezen, und dem General Commando so wie der Exarendirungs Commission die zu verdienen angehoftete Zufriedenheit der hohen Stelle zu erwerben noch nicht zu reichend waren, und muß sich unterdessen nur mit dem beruhigen, daß alle getroffenen Einleitungen auf das Beste des Allerhöchsten Aerarium⁴⁾ abzielten, und so wie sie getroffen worden sind, durch die local Umstände nothwendig wurden.

Soviel die den Juden a 1^{ma} November 1782 zugesagte dreyjährige Arenda Zeit betrifft, nihmt sich das General Commando die Freyheit folgende gehorsamste Bemerkungen zu machen.

1. Aller publicationen ungeachtet, welche sowohl das hiesige Stadt Commando, als die proventen Commission in allen Comitaten, Stühlen und Kreisen des ganzen Landes veranlaßt hat, hat sich dennoch bey der auf den ersten August festgesetzten Exarendirung kein auswärtiger Pachtlustiger, kein provincialist, keine gränz Gemeinde eingefunden, welche nur einen Anbott auf die Allodial Objecten⁵⁾ gemacht hätten.

2. Wenn nicht der eigene Schwiegersohn des bisherigen Arendators Abraham Isaac das Bräu- und Brandweinhaus, dann die obere Mahlmühle von 1791 fl 32 kr auf 2000 fl gesteigert hätte, so wäre anstatt der dermaligen Accrescenz von 232 fl 30 kr für das Allodium eine beträchtliche Decrescenz erwachsen.

3. Der Arendator Abraham Isaac hat sich von der Exarendirungs Commission gar eine vierjährige Pachtzeit ausgebetten, welche dann die vorangeführte zwey Punkte, und den evidenten Nutzen des Allodii in Betrachtung gezogen, und eine dreyjährige Dauerzeit eventualiter bis zur höheren Begnehmung zugestanden hat.

4. Die Exarendirungs Commission hat sich unterm ersten Julii bey dem General Commando angefragt, ob bey der bevorstehenden Umpachtung der proventen in dem Rodnaer militar District die Juden neuerdings zugelassen werden sollen. Ich habe der Brigade hierauf mitgegeben, „daß die proventen arrenden vorzüglich denen Gränz Communitäten zuzuwenden getrachtet, falls aber diese nicht eingehen, oder nicht so gute Preise wie andere Concurrenten machten, ohne weiteren auch die Juden zur Licitirung zugelassen werden sollen.“

5. Wenn die Brigade zugleich über die dreyjährige Dauerzeit der Arenda einen Zweifel aufgeworfen, und eine Anfrage gemacht hätte, so würde ich schwerlich einen Augenblick angestanden haben dazu die ausdrückliche Bewilligung zu ertheilen, sobald die neuen Contracte dem Allodium ohne Benachtheiligung der Gränzer Vorthail bringen, da ich bei der auf eine unbestimmte Dauerzeit verlängerten Duldung der Juden einen dreyjährigen Con-

⁴⁾ Allerhöchstes Aerarium: Staatseinnahmen, Staatskasse.

⁵⁾ Allodial Objecte: von grundherrlicher Abhängigkeit freie Immobilien, wie z. B. Mühlen und Brauhäuser.

Die Juden Siebenbürgens vom 16. bis zum 18. Jahrhundert

tract unmöglich für einen langdauernden Contract hätte ansehen können, und außer dem die Juden noch bishero hin und wieder in Land, und selbst bey Magnaten Pachtungen auf sich haben, dahero keine Ursache sein kann, warum das Allodium durch Pachtungen der Juden nicht eben die Vortheile noch weiteres genießen sollte, welche Magnaten, und particular Persohnen forthin genießen, bis einmal der Termin zur wirklichen Abschaffung der Juden festgesezt werden dürfte.

Aus allen diesen Betrachtungen glaubt das General Commando, daß die Exarendirungs Commission durch den vorläufig eingestandenen dreyjährigen Contract, obowhl sie hierwegen mit keinen höheren Befehl bedekt ware, sich keineswegs verantwortlich gemacht habe, und daß, wenn es auch nicht um die Erhaltung des ofentlichen Ansehens, und Vertrauens zu thun wäre, das Beste des allerhöchsten Aerarium und der Vortheil des Allodiums die Bestätigung der dreyjährigen Contracts Dauerzeit fordere. Über den zweyten Gegenstand, daß von der Exarendirungs Commission die allgemeine Einladung der Pachtlustigen vor der lezten Exarendirung außer Acht gelassen worden seye, darf ich zum Beweis des Gegentheils nur den Brigade Bericht vom 5ten September gegen Rukerbittung in originali hier beyschliessen, welcher die zur ofentlichen Kundmachung getroffene Einleitungen enthaltet.

Wenn nach allen, was ich blos allein für das Beste des allerhöchsten Aerarium deutlich anzuführen meiner Pflicht erachtet habe, die den Juden von der Exarendirungs Commission vorläufig eingestandene dreyjährige Contracts Dauerzeit gut geheißten wird, so ist das Allodium wenigstens auf 3 Jahre gesichert.

Wenn es aber gleichwohl nur bey der einjährigen Dauerzeit verbleiben soll, so muß im Julius, oder längstens im August des gegenwärtigen Jahres eine neue Exarendirung vorgenommen werden, und damit nicht als denn neue Bestände und neue Verantwortungen erfolgen, unter winde (?) mich gleich dermahlen die bestimmte gnädige Weisung über folgende Anfrage mir zu erbitten und zwar ob die Juden zur neuen Exarendirung zugelassen werden sollen, oder nicht, und wenn sie zugelassen werden, auf wie viel Zeit ein Contract für sie statt haben könne?

Werden sie zugelassen, so steht neuerlich die so oft schon gemachte Erfahrung bevor, daß keine andere Contrahenten, oder Pachtlustigen sich einfinden werden, weil kein anderer ein so starkes Pachtquantum bezahlen, und sich mit so wenigen Nuzen begnügen wird.

Werden sie nicht zugelassen, so werden sich wohl andere Arendatoren einfinden, welche aber kein großes Pachtquantum anbieten werden, weil sie die Verlegenheit des Allodium durch den Abgang der Juden, und den Mangel an Leuten, welche so starke Pachtungen unternehmen können, einsehen, und zu ihrem Vortheil die Pachtung so wohlfeil als möglich zu erhalten suchen werden.

Werden sie zugelassen, und soll ihre Pachtzeit nur ein Jahr dauern, so ist nicht zu erwarten, daß sich auch nur einer herbeylassen wird, da er sich der Gefahr aussetzet in einem unglücklichen Jahr durch die beträchtliche Arenda zu grund gerichtet zu werden, als denn ist der Fall für das Allodium so, als wenn sie gar nicht zugelassen würden.

Angelika Schaser

Sollte nun der Fall sich ergeben, daß bey einer neuerlichen Exarendirung die Juden oder gar nicht beyzulassen wären, oder mit diesen allenfalls nur auf ein Jahr zu contrahieren erlaubet werden wollte, oder daß gegentheilig von anderen Provincial Pachtlustigen oder etwa auch Gränz Communitaeten viel geringere — mithin für das Aerarium und die Proventen Allodien allzu nachtheilige Pachtpreise angetragen würden, in welchen Fällen das einzige Aushilfs Mittel darinne bestehen könnte, diese Proventen Gegenstände durch das Regiment selbst administriren zu machen, so würden hierbei anwiederum die vorzügliche Bedenklichkeiten eintreten, daß zur Besorgnis in Herbeschaffung der vielfältigen Vorräthen, und Erfordernissen, dann derenselben Aufbewahrung, Anwendung und nachherigen Veräußerung wie auch des ein- so anderen ordentlichen Verrechnung mehrere im Regiment und zwar vielen bey selben ohnehin bestehend — häufigen Geschäften ganz unentbehrliche Individuen erforderlich sein würden, diese aber nach der Bedarfnis auch wirklichen nicht vorhanden sind, und in diesem Ende andere Leute gegen Bezahlung aufzunehmen allzu kostbar ausfallen, folgar nie zum Vortheil, sondern vielmehr zum Schaden ausschlagen möchte.

Das Generalkommando erbittet sich demnach hierüber die eigentlich gnädige Verhaltungs Befehle, und wünschet alleinig die Überzeugung der hohen Stelle für sich zu haben, daß nur das sichere Bewußtsein seine Pflicht erfüllet zu haben, und einleuchtende Beste des Allerhöchsten Aerarium den Grund zu dem gegenwärtigen gehorsamsten Bericht geben konnte, und gegeben hat.

Herrmannstadt den 17ten Decembris 1782.

ANHANG 2

10193.

Wir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwählter
römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs, König in Germanien, Hungarn und
Böhmen zc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog
zu Burgund und zu Lothringen zc. zc.

Zu Vermeidung aller Unordnungen, die bei einer Klasse Menschen
im politischen, und gerichtlichen Verfahren, und in ihrem Privat-
leben entstehen müssen, wenn die Familien keinen bestimmten Ge-
schlechtsnamen, und die einzelne Personen keinen sonst bekannten
Vornamen haben, wird für gesammte Erbländer allgemein verordnet:

§. 1.

Die Judenschaft in allen Provinzen zu verhalten, daß
ein jeder Hausvater für seine Familie — der Vormund für sei-
ne Waisen, und eine jede ledige, weder in der väterlichen Ge-
walt, noch unter einer Vormundschaft oder Kuratel stehende Manns-
person vom 1ten Jänner 1788. einen bestimmten Geschlechtsna-
men führen, das weibliche Geschlecht im ledigen Stande, den
Geschlechtsnamen ihres Vaters — verheyrathet, jenen ihres
Mannes annehmen — jede einzelne Person aber ohne Ausnahm,
einen

einen teutschen Vornamen sich beylegen, und solchen Zeit Lebens nicht abändern soll.

§. 2.

Alle bisher in der jüdischen Sprache, oder nach dem Orte, wo sich einer entweder für beständig, oder auch nur auf eine Zeit aufgehalten, z. B. Schaulen Töpliz — Jochem Kollin etc. üblich geweste Benennungen, haben gänzlich aufzuhören.

§. 3.

Jeder Hausvater wird den für seine ganze Familie, und jede einzelne Person den für sich angenommenen bestimmten Vor, und Geschlechtsnamen längstens bis letzten November 1787. an den Ortsmagistrat, oder an die Ortsobrigkeit, wo er zu wohnen, oder sich aufzuhalten befugt ist, in teutscher Sprache schriftlich anzuzeigen, und diese Anzeige mit einem gemeinschaftlich von den Kreisdeputirten, und dem Kreis- oder Oberrabiner unterfertigten — jedoch ungestempten Zeugnißzeddel zu erproben haben: daß er dermal auf beständig den Familiennamen N. mit den für eine jede Person bestimmten besonderen teutschen Vornamen angenommen — jedoch von dem Geschlecht N. herstamme, und zuvor den Namen N. N. geführt habe.

§. 4.

Mit item Jänner 1788. müssen die Beschneidungs, und Geburtsbücher ohne Ausnahm, in teutscher Sprache geführt —
dann

§. 5.

Die im 3ten §. anbefohlenen Zeugnißzettel müssen von den Ortsobrigkeiten, oder ihren Beamten wohl aufbewahrt — bei der nächsten Konstriptionsrevision dem Revisionsoffizier vorgelegt, und von demselben für das Jahr 1788. zum erstenmal beide Namen — nämlich derjenige, den ein jeder bisher geführt hat, und sodann auch der auf beständig angenommene bestimmte Vor, und Geschlechtsnamen in teutscher Sprache eingetragen werden. In den Konstriptionsbüchern für die nachfolgenden Jahre aber, werden nur die neu angenommenen Namen, ohne den vorhin gebräuchlich gewesenen zu erscheinen haben.

§. 6.

Wird allgemein erklärt, daß diese Anordnung auf die bis letzten Dezember 1787. von der gesammten Judenthüm unter den bisherigen Namen ausgestellten Urkunden keinen Einfluß nehme, welche in ihrer vorigen Wirksamkeit unabänderlich zu bleiben haben, auf was immer für eine Art die Unterfertigung geschehen ist.

§. 7.

Um aller Arglistigkeit vorzubeugen, und dieses Gesetz in volle Wirksamkeit zu setzen, werden folgende Strafen vestgesetzt.

a) Der

- a) Derjenige Rabiner, der mit 1ten Jänner 1788. anfangend, Die Geburts, Trauungs, und Sterbfälle nicht in teutscher Sprache, und nicht nach den bestimmten Namen eintragen, oder die Bücher nicht in teutscher Sprache führen sollte, wird zum erstenmal mit 50. fl. zu bestrafen, das zweytemal aber sogleich seines Dienstes zu entlassen, und für dienstunfähig zu erklären seyn.
- b) Derjenige, ohne Unterschied des Geschlechts, der seines auf beständig angenommenen teutschen Vor, und Geschlechtsnamen sich künftig nicht, sondern eines andern gebrauchen sollte, wird — wenn er vermöglich ist — ebenfalls mit 50. fl. zu bestrafen, ist er aber unvermöglich, aus allen unsern Staaten, mit seiner Familie abzuschaffen seyn; doch haben alle auch unter einem andern Namen von ihm ausgestellte Schuldscheine und Verbindlichkeiten — wenn er dessen überzeugt wird. — gegen denselben immer zu gelten.
- c) Derjenige, der sein Zeugnißzeddel bis letzten November 1787. oben anbefohlenermaßen nicht beigebracht haben wird, ist entweder mit 10 fl. an Geld, oder im Unvermögensfalle, mit stägiger öffentlicher Arbeit unachtsamlich zu bestrafen.
- d) Alle diese Straf gelder sollen mit einer Hälfte der Kassa derjenigen Gemeinde zu welcher der Schuldige gehört — mit der anderen Hälfte aber demjenigen zufallen, der so einen Unterschleif entdeckt, und angezeigt haben wird.

Gegeben

Die Juden Siebenbürgens vom 16. bis zum 18. Jahrhundert

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien; den
23ten Tag des Monats Juli, im siebenzehnhundert sieben und acht-
zigsten, unserer Regierung; der Römischen im drey und zwanzig-
sten; der erbländischen im siebenten Jahre.

J o s e p h.



Leopoldus Comes á Kollowrat,
Regis. Bohic^{us} Sup^{us} & A. A. prim^{us} Canci^{us}.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Johann Benzel Graf
von Ugarte.

Ad Mandatum Sacrae Cæs.
Regiæ Majestatis proprium
Anton Friedrich v. Mayern.

(MOL, Gubernium Transylvanicum 10193/1787)

Angelika Schaser

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Ungedruckte Quellen

- Arh. St. Sibiu = Arhivele Statului Sibiu (Staatsarchiv Hermannstadt): HMP (E) = Hermannstädter Magistratsprotokolle (Einreichungsprotokolle).
HHStA Wien = Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien: Hofreisen, Karton 7 und Staatsratsprotokolle.
HKA Wien = Hofkammerarchiv Wien: Commerz Ungarn, Siebenbürgen und Galizien 1749–1813, Fasz. 42 (rote Nr. 965).
KA Wien = Kriegsarchiv Wien: HKR = Hofkriegsratsprotokolle; K VII k 341: Historisch-Politische Beschreibung des Groß Fürstenthums Siebenbürgen (sic!). Von Liechtensteiner 1775 (unpaginiert); K VII k 343: Beschreibung von Siebenbürgen. Erster Theil (m. n. vorh.): Allgemeiner und besonderer Zustand des Großfürstenthums Siebenbürgen nach der Natur und Politik betrachtet. Vom k. k. Feldkriegs-Concipisten Thomann. 1 Band Schrift und 1 Band Reinschrift 1781.
MOL = Magyar Országos Levéltár (Staatsarchiv Budapest): B 2: Acta Generalia; F 46: Gubernium Transylvanicum.

2. Gedruckte Quellen

- Johann Michael Ballmann, Statistische Landeskunde Siebenbürgens im Grundrisse. Ein Versuch. Hermannstadt 1801.
J. H. Benigni, Handbuch der Statistik und Geographie des Großfürstentums Siebenbürgen. 3 Hefte. Hermannstadt 1837.
Christian Wilhelm v. Dohm, Über die bürgerliche Verbesserung der Juden. 2 Teile in einem Band. Hildesheim u. a. 1973 (Nachdruck der Ausgaben Berlin und Stettin 1781—1783 und Kaiserslautern 1891).
IMER = Izvoare și mărturii referitoare la evreii din România. Bd. 1: 1165—1699. Hrsg. v. Victor Eskenasy. Bukarest 1986; Bd. 2/1: 1701—1750, mit einem Nachtrag für das 15.—17. Jahrhundert. Hrsg. v. Mihai Spielmann. Bukarest 1988.
Izvoare de demografie istorică. Bd. 1: Secolul al XVIII-lea. Transilvania. Hrsg. v. Costin Feneșan. Bukarest 1986.
Lucas Josef Marienburg: Geographie des Großfürstenthums Siebenbürgen. 2 Bde. Köln, Wien 1987. (Unveränd. Nachdruck der Ausgabe Hermannstadt 1813) (Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens 12).
MHJ = Monumenta Hungariae Judaica. 18 Bde. Budapest 1903–1980.
Alfred Francis Pribram, Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien. 2 Bde. Wien, Leipzig 1918 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich 8).
Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt. 8 Bde. Kronstadt 1886–1926.
M. v. Schwartzner, Statistik des Königreichs Ungarn. Ein Versuch. 2 Bde. Ofen 1809 und 1811 (Erstausgabe Pest 1798).

3. Literatur

- Em. Aczel, Considerațiuni în legătură cu activitatea de documentare și informare științifică privind problemele istoriei evreilor din România, *Toladot* 1 (1972)1, S. 28—32.
- Peter Baumgart, Die Stellung der jüdischen Minorität im Staat des Aufgeklärten Absolutismus, *Kairos* N.F. 22 (1980)3—4, S. 226—245.
- Joseph Bergl, Geschichte der ungarischen Juden. Nach den besten Quellen bearbeitet. Leipzig 1879.
- Paul Peter Bernard, Joseph II and the Jews. The Origins of the Toleration Patent of 1782, *Austrian History Yearbook* IV—V (1968/69), S. 101—119.
- Wolfdieter Bihl, Zur Entstehungsgeschichte des Josephinischen Patents für die Juden Ungarns vom 31. März 1783, in: Beiträge zur Neueren Geschichte Österreichs. Wien, Köln, Graz 1974. (= Festschrift zum 60. Geburtstag Adam Wandruszka, hrsg. v. H. Fichtenau und E. Zöllner), S. 282—298.
- Wolfdieter Bihl, Das Judentum Ungarns 1780—1914, *Studia Judaica Austriaca* 3 (1976), S. 17—31.
- Moshe Carmilly-Weinberger, Sephardic Jews in the Development of Transylvania, in: Memorial Volume for the Jews of Cluj-Kolozsvár. Hrsg. v. M. Carmilly-Weinberger. New York 1970, S. 263—268.
- Anna M. Drabek, Das Judentum der böhmischen Länder vor der Emanzipation, *Studia Judaica Austriaca* 10 (1984), S. 5—30.
- Mátyás Eisler, Das Gemeindebuch von Alba-Julia, *Sinai* 1 (1928), S. 11—16.
- Mátyás Eisler, Aus dem Gemeindeleben der Juden in Alba-Julia im 18. Jahrhundert, *Sinai* 2 (1929), S. 72—82.
- Mátyás Eisler, Aus dem Privatleben der Juden von Siebenbürgen im 18. Jahrhundert, *Sinai* 3 (1931), S. 113—123.
- Rainer Erb — Werner Bergmann, Die Nachtseite der Judenemanzipation. Der Widerstand gegen die Integration der Juden in Deutschland 1780—1860. Berlin 1989 (Antisemitismus und jüdische Geschichte 1).
- Victor Eskenasy, A Note on Recent Romanian Historiography on the Jews, *Soviet Jewish Affairs* 15 (1985)3, S. 55—60.
- Leonard Forster — Gustav Gündisch — Paul Binder, Henricus Lisbona und Martin Opitz, *Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen* 215 (1978)1, S. 21—32.
- Carl Hock — H. J. Bidermann, Der österreichische Staatsrath (1760—1848). Wien 1972 (unveränd. Nachdruck der Ausgabe Wien 1972).
- Wolfgang Häusler, Toleranz, Emanzipation und Antisemitismus. Das österreichische Judentum des bürgerlichen Zeitalters (1782—1918), in: Das Österreichische Judentum. Voraussetzungen und Geschichte. Hrsg. v. Anna Drabek u. a. Wien, München 1974, S. 83—140.
- M. A. Halvey, Eine Chronik über den Ursprung der jüdischen Gemeinde in Kronstadt in Siebenbürgen. Aus der jidischen Sprache übersetzt von Kurt H. Adler, *Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde* 4 (75) (1981)2, S. 157—159.
- Heiko Haumann, Geschichte der Ostjuden. München 1990.
- Carol Iancu, Les juifs en Roumanie (1866—1919). De l'exclusion à l'émancipation. Aix-en-Provence 1978 (Etudes historiques 4).

- Joseph Karniel, Die Toleranzpolitik Kaiser Josephs II. Gerlingen 1986 (Schriftenreihe des Instituts für Deutsche Geschichte an der Universität Tel Aviv 9).
- Joseph Karniel, Fürst Kaunitz und die Juden, *Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte an der Universität Tel Aviv* 12 (1983), S. 15—27.
- Ruth Kestenbergl-Gladstein, Neuere Geschichte der Juden in den böhmischen Ländern. Bd. 1: Das Zeitalter der Aufklärung 1780—1830. Tübingen 1969.
- Bernard Klein, The Decline of a Sephardic Community in Transylvania, in: *Studies in Honor of M. J. Benardete. Essays in Hispanic and Sephardic Culture*. Hrsg. v. Izaak Abraham Langnas u. a. New York 1965, S. 349—358.
- Samuel Kohn, Die Sabbatharier in Siebenbürgen. Ihre Geschichte, Literatur und Dogmatik. Mit besonderer Berücksichtigung des Lebens und der Schriften des Reichskanzlers Simon Péchi. Ein Beitrag zur Religions- und Culturgeschichte der jüngsten drei Jahrhunderte. Budapest, Leipzig 1894.
- Rolf Kutschera, Landtag und Gubernium in Siebenbürgen 1688—1869. Köln, Wien 1985 (Studia Transylvanica 11).
- Erno László, Hungarian Jewry: Settlement and Demography 1735—1738 to 1910, in: *Hungarian Jewish Studies*. Hrsg. v. Randolph L. Braham. Bd. 1. New York 1966, S. 61—136.
- Bernard Lewis, Die Juden in der islamischen Welt. Vom frühen Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. München 1987.
- Klaus Lohrmann, Das österreichische Judentum zur Zeit Maria Theresias und Josephs II., *Studia Judaica Austriaca* 7 (1980), S. 5—29.
- Bernhard Mandl, Das jüdische Schulwesen in Ungarn unter Kaiser Josef II. (1780—1790). Posen 1903.
- Erno Marton, The Family Tree of Hungarian Jewry. Outline of the History of the Jewish Settlement in Hungary, in: *Hungarian Jewish Studies*. Hrsg. v. Randolph L. Braham. Bd. 1. New York 1966, S. 1—59.
- Ladislaus Martin Pákozdy, Juden und Christen in Ungarn nach 1526, in: *Kirche und Synagoge. Handbuch zur Geschichte von Christen und Juden. Darstellung mit Quellen*. Hrsg. v. Karl Heinrich Rengstorf und Siegfried v. Kortzfleisch. Bd. 2. Stuttgart 1970, S. 569—605.
- Reinhard Rürup, The Tortuous and Thorny Path to Legal Equality. „Jews Laws“ and Emancipatory Legislation in Germany from the Late Eighteenth Century, *Leo Baeck Institute Yearbook* 31 (1986), S. 3—33.
- Friedrich Schuler v. Libloy, Siebenbürgische Rechtsgeschichte. 2 Bde. Hermannstadt 1867 und 1868 (2. verm. Aufl.).
- Nikolaus Vielmetti, Vom Beginn der Neuzeit bis zur Toleranz, in: *Das österreichische Judentum. Voraussetzungen und Geschichte*. Hrsg. v. Anna Drabek u. a. Wien, München 1974, S. 59—82.
- Gerson Wolf, Geschichte der Juden in Wien. 1156—1876. Wien 1974 (Nachdruck der Ausgabe 1876).